

**Landesbeauftragter für Behinderte**  
**Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen**



## Verstößebericht 2000

Der Landesbeauftragte für Behinderte des Senats von Berlin informiert mit diesem Dokument über den

### Bericht an das Abgeordnetenhaus über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen - Verstößebericht 2000 -

**gemäß § 11 Abs. 2 Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)  
Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999**

#### *Vorbemerkung*

Der Landesbeauftragte für Behinderte (LfB) legt hiermit erstmals seinen gemäß § 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) jährlich zu erstellenden Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen vor, der zusammen mit den Stellungnahmen der jeweils angesprochenen Senatsverwaltungen als Senatsvorlage dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet wird.

#### *Einleitung*

§ 11 Abs. 2 des LGBG lautet:

„Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und nimmt dazu Stellung.“

Als Grundlage zur Beurteilung von Verstößen gegen die Regelungen zur Gleichstellung dienen die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, insbesondere des darin enthaltenen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) sowie anderer Gesetze und Verordnungen des Landes Berlin, die die Belange behinderter Menschen berühren.

Die im vorliegenden Bericht aufgeführten Verstöße und problematischen Themenkomplexe erschließen sich aus den Erfahrungen des seit dem 21. Februar 2000 arbeitenden Landesbeirats für Behinderte sowie der Tätigkeit des Landesbeauftragten für Behinderte, der nach § 5 Abs. 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Behinderte durch Senatsbeschluss am 2. Mai 2000 berufen wurde. Der Bericht umfasst deshalb nur den Zeitraum seit dem 21. Februar 2000. Die Zeit seit Inkrafttreten

des LGBG am 29. Mai 1999 bis zum 21. Februar 2000 kann gegebenenfalls nur punktuell berücksichtigt werden. Ende des Berichtszeitraumes ist der 28. Februar 2001.

Der erste Teil des Berichts gibt einen kurzen Überblick über die Gleichstellungsdiskussion auf Bundes- und Landesebene sowie über den Aufbau und Inhalt des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (im Folgenden abgekürzt: VvB). Die Aufgaben und Rechte des LfB werden zusammengefasst, und es wird auf Anfangsprobleme bei der Umsetzung des Gesetzes, z.B. auf den zunächst noch bestehenden mangelnden Informationsfluss zwischen den Senatsverwaltungen und dem LfB-Büro hingewiesen. Ferner geht es um die Rolle des LfB bei der Erstellung des Verstößeberichts sowie um Erläuterungen zum Diskriminierungs- bzw. Gleichstellungsbegriff des Gleichberechtigungsgesetzes.

Im zweiten Teil werden an einigen wichtigen Vorhaben der Berliner Politik gravierende Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen aufgezeigt, an denen – aus der Sicht des LfB - deutlich wird, dass Geist und Wortlaut des Gesetzes zu Artikel 11 VvB offensichtlich noch nicht in genügendem Maße bekannt sind oder beachtet werden, dass der geforderte Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik – weg von alten, überkommenen, oft bevormundenden Versorgungsstrukturen hin zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstvertretung der behinderten Menschen - noch nicht vollständig verstanden oder mit der notwendigen Ernsthaftigkeit umgesetzt wird.

Es handelt sich um Großprojekte in den Bereichen Bauen und Verkehr, um Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in der Schule, um Probleme behinderter Studierender sowie um die Umsetzung der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als gleichberechtigter Sprache.

Wegen ihrer z.T. grundsätzlichen Bedeutung werden diese Verstöße ausführlich dargestellt und bewertet. Mit einer Ausnahme, die den Sender Freies Berlin als Anstalt des öffentlichen Rechts betrifft, richten sich die Beanstandungen an Senatsverwaltungen, in einem Fall zusätzlich an das Abgeordnetenhaus. Betroffen sind die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung, für Schule, Jugend und Sport, für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie mittelbar die Senatsverwaltung für Finanzen. Bei den Senatsverwaltungen für Arbeit, Soziales und Frauen, Wirtschaft und Technologie, Justiz sowie der Innenverwaltung wurden im Berichtszeitraum keine in ihrem Ausmaß vergleichbaren Verstöße registriert. Dennoch gibt es auch hier nennenswerte Beanstandungen, die in Teil III aufgeführt werden.

Ob bei den zuletzt genannten Senatsverwaltungen tatsächlich keine schweren Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen vorkamen, oder diese dem LfB nur nicht bekannt wurden, kann hier nicht sicher beurteilt werden. Auch ist die Arbeitskapazität des LfB und seines Büros auf Grund der gegebenen Personalsituation begrenzt, so dass keinesfalls alle Felder der Politik ständig gleichermaßen auf mögliche Bezüge zu den Interessen behinderter Menschen beobachtet und überprüft werden können. Diese Problematik müsste durch einen noch stärkeren Kooperationswillen der einzelnen Senatsverwaltungen gegenüber dem LfB gelöst werden.

Teil III behandelt weitere Anzeigen gegen Landesbehörden, Teil IV listet Beanstandungen aus der Mitte des Landesbeirats auf, Teil V bezieht sich auf die Tätigkeit der Bezirksbeauftragten, und in Teil VI geht es um Anzeigen gegen Bezirksbehörden. Dabei handelt es sich um einen kleinen Ausschnitt aus der Vielzahl der Probleme, die tagtäglich an den LfB herangetragen wird. Der Bericht spricht exemplarisch einige Beanstandungen an, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht oder noch nicht zufriedenstellend ausgeräumt werden konnten, aber ausdrücklich auch solche, bei denen einvernehmliche Lösungen gefunden werden konnten.

Da die Bezirksämter in ihren Stellungnahmen oft mehrere Punkte ansprechen, war es unmöglich, die Schreiben den jeweiligen Abschnitten zuzuordnen, ohne die Stellungnahmen auseinanderzureißen. Teil VII gibt deshalb die Schreiben der Bezirksämter vollständig wieder, auf die in den Teilen IV bis VI jeweils verwiesen wird.

Am Schluss werden ein Ausblick auf die weitere Umsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes gegeben sowie Vorschläge für Veränderungen formuliert, die notwendig erscheinen, um dem Gesetz zu Artikel 11 VvB die notwendige Beachtung zu verleihen.

## Teil I - Der Kontext des Verstößeberichts 2000

Berlin ist das erste und bisher einzige Bundesland, das ein Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung, das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999, beschlossen hat. Das Land hat damit auf die in Deutschland seit etwa zehn Jahren andauernde Diskussion der Behindertenorganisationen und -initiativen um Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und auf Landesebene reagiert und so eine Vorreiterrolle gegenüber den anderen Bundesländern übernommen. Auf Grund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland nicht alle Probleme der Benachteiligung behinderter Menschen mit einem Bundesgesetz erfasst werden können. Vielmehr liegen zahlreiche notwendige Regelungsbereiche in der Verantwortung der Länder, so z.B. das Bauordnungsrecht, das öffentliche Nahverkehrswesen, Bildung und Erziehung oder die Kulturpolitik. Deshalb ist es nur konsequent, auch Landesgleichstellungsgesetze zu schaffen.

In den meisten Bundesländern werden zur Zeit Entwürfe diskutiert oder zumindest Eckpunkte für ein solches Gesetz erarbeitet, und es besteht ein großes Interesse am Berliner Gleichberechtigungsgesetz und den bisherigen Erfahrungen mit diesem Gesetz. So ist der Landesbeauftragte für Behinderte im Berichtszeitraum Einladungen nach Bremen, Dresden und Linz (Österreich) gefolgt, um über die Berliner Erfahrungen zu berichten. Er hat an dem vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange Behinderter initiierten Kongress „Gleichstellungsgesetze jetzt“ im Oktober 2000 in Düsseldorf als einer der Moderatoren mitgewirkt und wird im März bei einer Anhörung im Landtag von Sachsen-Anhalt zu diesem Thema Rede und Antwort stehen sowie voraussichtlich im Mai zu einer weiteren Veranstaltung nach Bremen reisen.

Von einem Bundesgleichstellungsgesetz werden vor allem einheitliche Festlegungen von Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen erwartet, die für alle Länder verbindlich sind. Dabei werden im Mittelpunkt Definitionen von Diskriminierung und Benachteiligung, von Gleichstellung und gesellschaftlicher Teilhabe, ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit und die Anwendung der Gleichstellungsforderung auf das Zivilrecht stehen.

Das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999 hat das Ziel, Artikel 11 der Verfassung von Berlin zu konkretisieren und mit Leben zu erfüllen. Artikel 11 VvB lautet:

„Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Artikel I umfasst das eigentliche Gleichberechtigungsgesetz und ist überschrieben: „Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)“. Hier werden wichtige Begriffe definiert und grundsätzliche Fragen geregelt wie

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Gleichberechtigungsgebot,                                     |
| § 2 | Diskriminierungsverbot,                                       |
| § 3 | Begriff der Benachteiligung, Beweislastumkehr,                |
| § 4 | Definition von Behinderung,                                   |
| § 5 | Berliner Landesbeauftragter oder -beauftragte für Behinderte, |
| § 6 | Landesbeirat für Behinderte,                                  |
| § 7 | Bezirksbehindertenbeauftragte,                                |

§ 8	Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung,
§ 9	Sicherung der Mobilität,
§ 10	Förderung behinderter Frauen,
§ 11	Berichte an das Abgeordnetenhaus,
§§ 12 - 14	Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache,
§ 15	Außerordentliches Klagerecht (Verbandsklagerecht).

Anschließend folgen in den Artikeln II bis XIII Änderungen von bestehenden Gesetzen, wie z.B. des ÖPNVGesetzes, der Bauordnung, des Denkmalschutzgesetzes, des Schulgesetzes und weiterer anderer Gesetze oder Verordnungen.

Mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) gibt es erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB). Die Aufgaben des LfB sind in § 5 LGBG niedergelegt. Danach hat er darauf hinzuwirken, „dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird“. Ferner werden als Aufgaben formuliert, „insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ und sich dafür einzusetzen, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden“.

Der LfB ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, zu beteiligen. Alle Behörden unterstützen den LfB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, und er besitzt ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht.

Der LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten. In der Praxis zeigte sich schnell, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 11 VvB ein Jahr nach Verabschiedung durch das Abgeordnetenhaus noch weithin – auch in einigen Verwaltungen - nicht bekannt waren oder dass zumindest das Bewusstsein dafür fehlte, diese konsequent anzuwenden. Es gab mehrere Beispiele für eine Nichtbeteiligung des LfB bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, und es bestand - und besteht noch immer - Unklarheit darüber, was unter „sonstigen wichtigen Vorhaben“ zu verstehen ist, bei denen der LfB zu beteiligen ist.

Um dem entgegenzuwirken und Wortlaut und Intention des Gesetzes weiter bekannt zu machen und auf ihre Einhaltung zu drängen, aber auch, um die konkreten Probleme kennen zu lernen, hat der LfB im Berichtszeitraum zahlreiche Gespräche geführt – unter anderem mit dem Regierenden Bürgermeister sowie weiteren Mitgliedern des Senats, mit Verantwortlichen quer durch alle Verwaltungen, mit den Bezirksbürgermeistern, mit

Abgeordneten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene, mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen, Verbänden und Einrichtungen, mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und natürlich mit einer großen Zahl von behinderten und nicht behinderten Bürgerinnen und Bürgern. Der LfB steht in engem Kontakt zu dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange Behinderter sowie zu den Landesbeauftragten anderer Bundesländer, insbesondere zu denen in Brandenburg und Niedersachsen.

Die für die Umsetzung des Gesetzes zu Artikel 11 VvB federführende Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen rief im Juli 2000 eine Interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben, in der kompetente Vertreterinnen und Vertreter aller Senatsverwaltungen sowie der LfB an einem Tisch sitzen, um über Vorhaben der einzelnen Verwaltungen, aber auch über Grundsatzfragen der Behindertenpolitik zu sprechen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt sich der LfB mit der Politik des Senats bzw. der einzelnen Ressorts, mit dem Verwaltungshandeln der Hauptverwaltungen und nachgeordneten

Behörden, mit bezirklichen Entscheidungen sowie mit der Tätigkeit anderer öffentlicher Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auseinander, tritt für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung ein und beanstandet Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen entsprechend dem LGBG. Aus diesem Grunde ist es naheliegend, § 11 Abs. 2 LGBG sinngemäß so auszulegen, dass nicht allgemein „der Senat“, sondern der vom Senat berufene Landesbeauftragte für Behinderte den Verstößebericht an das Abgeordnetenhaus verfasst und die angesprochenen Senatsverwaltungen dazu Stellung nehmen.

Das Landesgleichberechtigungsgesetz spricht zwar ein klares Diskriminierungsverbot aus, bleibt jedoch bei der Definition von Diskriminierung als einer „nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung“ etwas vage. Der folgende Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen bemüht sich deshalb, diesen Begriff im Gesamtkontext des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin zu verstehen und anzuwenden.

## **Teil II - Verstöße bei wichtigen Vorhaben der Berliner Politik**

Die im Folgenden dargestellten Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen sind in ihrem Ausmaß und ihrer Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen von großer Tragweite. Ohne Korrektur würden diskriminierende Fakten geschaffen, die möglicherweise auf Jahre nicht mehr zu verändern sind, oder aber Standards eingeführt oder akzeptiert, die nur scheinbar oder nur teilweise eine gleichberechtigte Teilnahme behinderter Menschen am Leben der Gemeinschaft erlaubten. Der vorliegende Bericht soll deshalb den Blick für die Lebenssituation behinderter Menschen schärfen und konkrete Lösungswege aufzeigen.

### **1. Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions**

Die Planung zur Sanierung und Modernisierung sowie die gegenwärtig laufenden Umbaumaßnahmen des Olympia-Stadions widersprechen den Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, da nach Abschluss der Modernisierung des Stadions nur noch Rollstuhlfahrerplätze in minderer Qualität und – gemessen an der Gesamtzahl der Zuschauerplätze – in zu geringer Zahl vorhanden sein werden. Dies stellt nach dem Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin eine nicht zulässige Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar.

Aus den Planungen geht hervor, dass es 130 Rollstuhlfahrerplätze geben soll, ca. 70 in der Ostkurve, ca. 50 in der Westkurve zu beiden Seiten des Marathontores sowie knapp 10 in der Mitte der nördlichen Geraden. Alle Plätze befinden sich ausschließlich im mittleren Umgang. Temporär kann die Zahl auf 170 erhöht werden, indem Freiflächen an den Abgängen zum Unterring zusätzlich für Stellplätze genutzt werden. Unmittelbar hinter den für Rollstuhlfahrer vorgesehenen Stellflächen befinden sich die allgemeinen Toilettenanlagen einschl. Behinderten-WCs.

Die Platzierung der Rollstuhlfahrer im mittleren Umgang ist sinnvoll, weil dieser vom Außenbereich stufenlos erreichbar ist. Ebenso wird nicht kritisiert, sondern begrüßt, dass auf kurzen Wegen behindertengerechte Toiletten erreichbar sind.

Die Benachteiligung liegt darin, dass z.B. rollstuhlfahrende Fußballbesucher nur Plätze in den Stadionkurven hinter den Toren – also mit minderer Sichtqualität, verglichen mit den Plätzen an

den Geraden – einnehmen können. Die Minderung der Sicht ergibt sich aus der Längsperspektive und der erheblich größeren Entfernung zum Spielfeld. Außerdem erfahren die Plätze wegen der nahe gelegenen allgemeinen Toilettenanlagen einen weiteren Qualitätsverlust durch ständige Unruhe, Lärm und mögliche Geruchsbildung.

Zumindest bei Fußballspielen werden ferner die Kurvenplätze völlig entwertet, da sich hier in der Regel die sog. Fanblocks befinden – eine Notmaßnahme der Veranstalter, um die aggressiven, sich oft äußerst feindlich gesonnenen Gruppen so weit wie möglich auseinander und vom Spielfeld entfernt zu halten. Rollstuhlfahrenden Besuchern ist nicht zuzumuten, sich ausschließlich in unmittelbarer Nähe dieser meist extrem aggressiven Gruppen aufhalten zu müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass behinderte Menschen zum Ziel von Aggressionen werden könnten. Außerdem muss befürchtet werden, dass Rollstuhlbesucher in ihrer Sicht völlig behindert werden, wenn die vor ihnen platzierten Fans in ihrer Undiszipliniertheit auf die Sitze steigen und große Fahnen und Transparente schwenken. Darüber ist in der Vergangenheit schon häufiger von Betroffenen geklagt worden.

Auch die vorgesehene Anzahl der geplanten Stellplätze für Rollstuhlbenutzer ist zu gering. Heute geht man bei Versammlungsstätten davon aus, dass 1 % der Plätze (mindestens aber zwei Plätze) für Rollstuhlbenutzer vorgehalten werden müssen (§ 14 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung). Bezogen auf das Olympia-Stadion wären das mindestens 700 Plätze.

Diese Zahl erscheint zunächst unrealistisch hoch. Jedoch werden Aussagen über den Bedarf von Rollstuhlfahrerplätzen verfälscht, wenn nur von den Zahlen der bisherigen tatsächlichen Nutzung ausgegangen wird. Die Nachfrage hängt grundsätzlich von der Qualität und Quantität des Angebots ab. Bei einem schlechten und/oder zahlenmäßig eingeschränkten Angebot wird sich immer nur eine geringe Nachfrage ergeben. Dagegen würde bei einer qualitativ und quantitativ guten Besuchsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer die Nachfrage schnell sehr stark ansteigen.

Entsprechend kann leider schon jetzt erwartet werden, dass die geplanten 130 Rollstuhlfahrerplätze wegen ihrer minderen Qualität wahrscheinlich nicht voll genutzt werden. Daraus dann jedoch ableiten zu wollen, die Anzahl von 130 Plätzen sei ausreichend, wäre ein Trugschluss.

Wenn man davon ausgeht, dass sich Rollstuhlfahrer in ihrer Gesamtheit prinzipiell nicht anders verhalten als die übrige Bevölkerung, und wenn man weiter voraussetzen könnte, dass gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung bereits bestehen würden, wären 700 Rollstuhlfahrerplätze keineswegs abwegig, wie eine einfache Rechnung belegt: Das ausverkaufte Olympia-Stadion wird von ca. 75.000 Menschen besucht, die gut 2 % der Bevölkerung Berlins entsprechen. Nehmen wir nun 35.000 Rollstuhlfahrer in Berlin an (die Zahl der Telebusberechtigten ist fast so hoch), so wären 2 % davon 700.

Das Olympia-Stadion muss im aktiven und im passiven Bereich so gestaltet werden, dass große Wettkämpfe des Behindertensports, des integrativen Breitensports oder andere Veranstaltungen wie Kirchentage und Konzerte, an denen behinderte Menschen möglicherweise in größerer Zahl teilnehmen wollen, problemlos durchgeführt werden können. Besonders unter dem Aspekt internationaler Sport- und anderer Großveranstaltungen ist zu beachten, dass der Ruf Berlins Schaden nehmen könnte, wenn die Belange behinderter Menschen lediglich in der zur Zeit vorgesehenen Form Berücksichtigung fänden.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Planungen sind dahingehend zu überprüfen, dass Rollstuhlfahrerplätze mit unterschiedlicher Sichtqualität und – entsprechend dem Bevölkerungsanteil – in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Hierfür eignen sich weitere Teilbereiche des mittleren Umgangs, was jedoch auf Kosten eines Teils der geplanten VIP-Logen gehen würde. Ein

möglicher Kompromiss könnte in der Öffnung eines Teils der Logen für Rollstuhlbenutzer liegen.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, zu „1. Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions“, Schreiben vom 20. 4.2001:**

Das Raum- und Flächenprogramm für die Sanierung und Modernisierung des Berliner Olympiastadions hinsichtlich der Belange behinderter Sportler und Zuschauer wurde im Rahmen der Entwurfsplanung mit den Behindertenverbänden, der Beratungsstelle "Bauen für Behinderte" und den planenden Architekturbüros abgestimmt. Bereits zur Entwurfsplanung hatte Sen SchulJugSport die Berücksichtigung der Behindertenbelange, z.B. hinsichtlich der DIN 18 024, eingefordert und die Einhaltung des abgestimmten Konzepts bei der Bauausführung überwacht.

Diese Baumaßnahme unterliegt in Planung, Bauausführung und künftigem Betrieb Zwangspunkten, die die Befriedigung aller Nutzerinteressen und -wünsche überaus kompliziert gestaltet und teilweise unmöglich macht:

Es handelt sich lediglich um einen Umbau einschließlich einer Modernisierung, so dass nicht alle für Neubauten geltenden Rechtsnormen uneingeschränkt Anwendung finden können.

Dadurch, dass es sich um Bauarbeiten im Bestand, noch dazu dem eines Denkmals, handelt, können aufgrund der vorgegebenen konstruktiven und geometrischen Zwangspunkte allenfalls Optimierungen des Istzustandes realisiert werden, nicht aber maximal wünschenswerte Verbesserungen.

Wegen der Besonderheiten, die eine derart große Versammlungsstätte hinsichtlich der Sicherheitsbelange im Schadens- oder Panikfall (Betriebssicherheit) erfüllen muss, können sich - in ihrem eigenen Schutzinteresse - für die Nutzer leider zwangsläufig unvermeidbare Komforteinbußen ergeben. So ist es gelungen, die bisher im Stadion verfügbaren ca. 60 Plätze für rollstuhlgebundene Zuschauer (im südwestlichen Kurvenbereich) mindestens zu verdoppeln, temporär sogar zu verdreifachen und dazu mehrere verschiedene Positionen anzubieten. Gleichzeitig wurden die Standplätze der rollstuhlgebundenen Zuschauer wichtigen Komfortmaßstäben angeglichen, wie möglichst ebenerdiger Zugang, kurze Erschließungswege zu WC-Anlagen, Kiosken, Erste-Hilfe-Stationen, zufriedenstellender Überblick über die gesamte Sport- bzw. Stadion-Innenraumfläche, usw. Selbstverständlich werden auch die an der Mittelachse ausgerichteten Logen- bzw. VIP-Gastronomiebereiche rollstuhlgeeignet hergerichtet.

Alternative Planungsüberlegungen z.B. in der Reihe 1 der Blöcke D, E und F haben sich bei näherer Betrachtung aus funktionalen Gründen als unrealistisch erwiesen. Aufstellflächen direkt auf der Innenraumfläche sind zumindest bei Sportveranstaltungen wegen der hohen und die Sicht einschränkenden Bandenwerbung, zusätzlich aber auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vertretbar.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „1. Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions“, Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder an den LfB vom 23. Mai 2001:**

Zur Ermittlung exakter Platz- / Standortfestlegungen wurden betreffend dieser Klientel beginnend im Jahre 1996 Planungsüberlegungen durchgeführt, die ein differenziertes Angebot in Berücksichtigung der unterschiedlichen Blick- und Platzqualitäten beinhalteten.



Bei diesen Abstimmungsprozessen in den Jahren 1996 bis 1999 bestand vorab Einigkeit darin, nur behutsam in das Erscheinungsbild einzugreifen und eine zurückhaltende Sanierung durchzuführen. Mit den beauftragten Architekten kam man zu einer Bedarfszahl von 170 Stellplätzen für Rollstuhlbenutzer, die nur im inneren Umlauf des Stadions realisierbar sind. Zusätzlich bieten sich weitere Nutzungsmöglichkeiten bei den – stufenlos erreichbaren – Logen an. Das Gesamtkonzept ist Bestandteil des am 26. 06. 2000 mit der Walter Bau AG geschlossenen Baukonzessionsvertrages.

Zu diesem Zeitpunkt galt § 14 Versammlungsstättenverordnung noch ohne den Absatz 5, der eine Quotenregelung jetzt vorsieht.

Der von Ihnen weiterhin vorgetragenen Argumentation unattraktiver Plätze für behinderte Zuschauer im direkten Kurvenbereich kann ich mich nicht anschließen, da in beiden Kurven ein nicht unerheblicher Anteil der Gesamtsitzplatzanzahl sich befindet, deren Sicht- und Sitzqualität sonst ebenfalls in Frage zu stellen wäre. Im deutschen sowie europäischen Raum liegen die dortigen Sitzplatzzahlen für mobilitätsbehinderte Zuschauer, insbesondere bei Stadien in neuester Errichtung deutlich unter dem für das Berliner Olympia-Stadion festgelegten Angebot.

## **2. Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Denkmal)**

Aus den Planungsangaben zum Denkmal für die ermordeten Juden Europas, soweit sie diversen Veröffentlichungen zu entnehmen sind, geht hervor, dass die Belange behinderter Menschen, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Geh- und Sehbehinderten bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Die bisherige Planung widerspricht der in Berlin bestehenden Rechtslage, insbesondere verstößt sie gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im Sinne des LGBG.

Der Entwurf „Eisenman II“ sieht auf einem Areal von ca. 19.000 m<sup>2</sup> ca. 2.700 Stelen mit einem Grundmaß von 0,95 x 2,38 m und verschiedenen Höhen zwischen 0 und 4 m vor, die in einem regelmäßigen Raster mit einem Abstand von 0,95 m angeordnet werden. Die Stelen werden auf einem unregelmäßig abgesenkten Gelände stehen, wobei bis zu 2,40 m in die Tiefe gegangen werden soll. Dabei können Steigungen bzw. Gefälle von knapp 25 % entstehen.

Die Begehbarkeit von allen Seiten ist ausdrücklich Bestandteil der Konzeption des Denkmals. Eisenman setzt sich intensiv mit der Frage des Gedenkens bzw. der Erinnerung auseinander, wobei er sich von der herkömmlichen nostalgischen Betrachtung eines Monuments distanziiert und mit architektonischen Mitteln „eine lebendige, aktive Erinnerung in der Gegenwart“ schaffen will. Das Stelenfeld hat aus seiner Sicht keinen eigentlichen Eingang, keine Mitte und kein Ende. „Das Ziel ist, seinen Weg hinein- und hinauszufinden.“ (Eisenman) In einem Informationsprospekt der Stiftung heißt es: „Das Durchschreiten der Reihen kaum merklich geneigter Pfeiler, die auf schwankendem Boden zu stehen scheinen, kann ein Gefühl der Verunsicherung erzeugen ...“ Der geringe Abstand der Stelen soll „nur eine individuelle Durchquerung des Rasters“ erlauben. Die Räume „verdichten, verengen, vertiefen sich und eröffnen von jedem Punkt aus eine vielschichtige Erfahrung.“ (Eisenman)

Die geringe Durchgangs- bzw. Durchfahrbreite von 0,95 m stellt das kleinere Problem dar. Sie wäre eventuell hinzunehmen, auch wenn damit akzeptiert würde, dass Rollstuhlfahrer nicht um die Ecke fahren und – ganz wichtig – nicht umkehren könnten, also jeweils das Stelenfeld geradlinig durchqueren können müssten. Eine Aufweitung der Durchgänge auf wenigstens 1 m wäre zur Vermeidung von Schäden an den Stelen und Rollstühlen in jedem Falle wünschenswert. Steigungen von weit mehr als 6 % (zur Zeit bis zu knapp 25 % in Planung), die – wenn überhaupt – von Rollstuhlfahrern und gehbehinderten Menschen nur mit größtem Kraftaufwand und unter Hinnahme von Kipp- bzw. Stolpergefahr überwunden werden könnten, sondern es



bestehen an diesen Stellen zugleich die entsprechenden Quergefälle, die ein Passieren der Gänge unmöglich machen. Schon bei einem geringeren Quergefälle (bei Gehwegen sind maximal 2 - 4 % zulässig) können Rollstühle nur schwer in der Spur gehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass bei dem begrenzten Gelände die Realisierung von mehreren Vertiefungen bis zu 2,40 m zwangsläufig dazu führt, dass praktisch alle – oder zumindest die meisten – Durchgänge bzw. Durchfahrten in Geh-/Fahrtrichtung oder seitlich an einer oder mehreren Stellen erhebliche Neigungen aufweisen werden und da – wie schon ausgeführt – wegen der Enge zwischen den Stelen ein Abbiegen oder Umkehren für Rollstühle kaum möglich ist, wird der Personenkreis der Rollstuhlfahrer und weitgehend auch der Geh- und Sehbehinderten praktisch ausgeschlossen.

Auch wenn einige „Schneisen“ befahrbar wären, entstünde das Problem einer diskriminierenden Sperrung weiter Teile des Denkmals für Behinderte und einer entsprechenden nicht zu akzeptierenden Beschilderung und Kontrolle.

Damit verstößt die Planung des Denkmals nicht nur gegen das Diskriminierungsverbot des Gesetzes zu Artikel 11 VvB, sondern auch gegen das Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ vom 17. März 2000. Dieses schreibt der Stiftung vor, da das geplante Denkmal nur den ermordeten Juden Europas gewidmet sein wird, dazu beizutragen,

„die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicher zu stellen.“

Dies wird in einem zentralen Raum des „Ortes der Information“ geschehen. Dennoch würde ein Ausschluss einer „Opfergruppe“ – in diesem Falle der Behinderten – von dem „aktiven Erleben des Erinnerns“, das Eisenman beim Durchqueren des Stelenfeldes hervorrufen möchte, gerade nicht eine angemessene Würdigung, sondern eine Diskriminierung dieser Personengruppe bedeuten.

Bei dem Denkmal handelt es sich von der Konzeption her um den Neubau einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage, auf den § 51 Abs. 1 Bauordnung von Berlin anzuwenden ist. Danach sind öffentlich zugängliche bauliche Anlagen so herzustellen und instand zu halten,

„dass Behinderte, insbesondere schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl, sowie alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können.“

Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Freiheit der künstlerischen Gestaltung eventuell höher bewertet werden sollte als das geltende Recht.

Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, dass das Denkmal von einer sehr großen Zahl von Besuchern aus aller Welt besucht werden wird. Darunter werden auch viele alte und gebrechliche Menschen sein – sicher auch solche, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind – , z.B. Überlebende des Holocaust oder Angehörige von Opfern.

Besonders Besucher, die aus Ländern kommen, in denen traditionell die Belange behinderter Menschen stärkere Beachtung finden, als dies bisher noch in Deutschland der Fall ist, werden für eine Gestaltung des Denkmals, die behinderte Menschen ausgrenzt, wenig Verständnis haben!

Auf eine möglicherweise verheerende publizistische Wirkung muss nicht extra

hinweisen werden. **Lösungsvorschlag:**

Es wäre zu vertreten, die Durchgangsbreite bei 0,95 m zu belassen – besser wäre allerdings

wenigstens 1 m - , wenn der Denkmalsboden an keiner Stelle Steigungen bzw. Gefälle von mehr als 4 % aufwiese. Dies kann erreicht werden, indem die Tiefe der Absenkungen auf jeweils höchstens ca. 1 m reduziert würde. Mit diesem Vorschlag würde sich das äußere Gesamterscheinungsbild des Denkmals nicht verändern.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „2. Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Denkmal)“, Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder an den LfB vom 23 Mai 2001:**

Am 25. 6. 1999 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas nach dem Entwurf von Prof. Peter Eisenman zu realisieren und für die Umsetzung des Beschlusses eine Bundesstiftung einzusetzen. Die Organe der mit dem Bundesgesetz vom 22. 03. 2000 eingerichteten Stiftung sind somit nicht frei in der Ausgestaltung ihres Auftrages, sondern an den Inhalt des Bundestagsbeschlusses gebunden.

Dies gilt um so mehr, wenn man den mehrjährigen Vorlauf des Beschlusses einbezieht und berücksichtigt, dass diese Entscheidung ein sorgfältig abgewogenes Ergebnis eines sehr komplizierten Diskussionsprozesses darstellt, der für die bauliche Gestaltung des Denkmals verhältnismäßig enge Grenzen setzt. Das Kuratorium der Stiftung hat sich seit seiner Konstituierung vor über einem Jahr mit großer Intensität der Planung und Bauvorbereitung des Denkmals gewidmet. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen haben im bisherigen Planungsprozess dabei eine wichtige Rolle gespielt.

Seit Mitte letzten Jahres hat es eine Reihe von Kontakten, Arbeitsgesprächen, Vor-Ort-Terminen und planerischen Abstimmungen zu diesen Fragen gegeben, an denen auch Sie als Landesbeauftragter für Behinderte beteiligt waren. Auch der Architekt Prof. Eisenman hat sich eingehend mit dem Problem der Zugänglichkeit des Denkmals für behinderte Menschen befasst und seine Kooperationsbereitschaft mehrfach unter Beweis gestellt.

Die vorliegenden Planungen gewährleisten, dass der unterirdisch gelegene Ort der Information gemäß den Normen für behindertengerechtes Bauen gebaut und ohne Einschränkungen für Rollstuhlbenutzer zugänglich sein wird.

Eine besondere Beachtung haben Stiftung und Architekt einer verbesserten Zugänglichkeit des Stelenfeldes geschenkt. Die stark modulierte Topographie des Stelenfeldes, die den Eindruck eines wogenden Getreidefeldes erweckt, ist ein ganz wesentliches Element des künstlerischen Konzepts des Architekten und hat bei der Entscheidung des Deutschen Bundestages für diesen Entwurf eine große Rolle gespielt.

Der Architekt hat jedoch im bisherigen Realisierungsprozess versucht, die Probleme, die diese Gestaltung in Bezug auf die Zugänglichkeit des Stelenfeldes für Behinderte im Rollstuhl bringt, zu mildern. Obwohl der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, hat die Detaillierung und Überarbeitung bereits zu folgenden Ergebnissen geführt:

Im September 2000 hat das Kuratorium auf Vorschlag des Architekten entschieden, den lichten Abstand zwischen den ca. 2.700 Stelen von bisher 0,92 m auf 0,95 m zu vergrößern. Eine weitere Vergrößerung des lichten Abstandes zwischen den Stelen wurde vom Architekten ebenfalls geprüft, würde jedoch den Charakter des Entwurfs stark verändern, u.a. weil die Zahl der Stelen reduziert werden müsste. Dieses ist nach Auffassung des Kuratoriums nicht möglich.

Für die Gestaltung des Bodens des Stelenfeldes hat der Architekt seine ursprüngliche Vorstellung eines Schotterbelages aufgegeben und wird nun Natursteinpflaster (12,5 x 12,5 cm) einsetzen. Diese Pflasterung macht das Gelände für Rollstuhlbenutzer erheblich besser passier- und befahrbar.

Die von Beginn an vorgesehene stufenlose Absenkung des Bodens des Stelenfeldes hat der Architekt mehrfach überarbeitet. Die ursprüngliche Tiefe und Vielfalt der Absenkung, die –3,0 m – bezogen auf das Niveau des Bürgersteigs – betrug, wurde bereits im Rahmen der Vorplanung erheblich vereinfacht und auf –2,8 m reduziert. Auf Veranlassung der Stiftung hat Prof. Eisenman die Planung vor kurzer Zeit erneut überarbeitet und dabei die Absenkung auf –2,40 m reduziert. Damit würde über die Hälfte des Stelenfeldes ein Gefälle von 6 % oder weniger in beiden Richtungen aufweisen.

Die Stiftung und der Architekt haben durch ihre Kompromissbereitschaft gezeigt, dass sie an echten Fortschritten in der Sache interessiert sind und [ihnen] darüber hinaus viel an einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen liegt. Um so mehr würde ich es bedauern, wenn die bisherigen, aus meiner Sicht positiven Ergebnisse der Zusammenarbeit nicht vermittelt und bei der öffentlichen Debatte des Themas zum Beispiel im Berliner Abgeordnetenhaus unterschlagen würden.

Auch sehe ich bei der Konzeption dieses Denkmals keine Missachtung des von Ihnen zitierten § 51 der Bauordnung für Berlin.

Nach meiner Auffassung ist eine zweckentsprechende Nutzung insbesondere bei einem nicht unbedeutenden Flächenanteil des Stelenfeldes durch schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl sowie alte Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe gegeben.

### **3. Geschlossenes System mit Zugangssperren bei der U-Bahn**

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 13. Sitzung am 13. Juli 2000 beschlossen, den Senat aufzufordern, neben anderen Maßnahmen „im Schnellbahnnetz ein geschlossenes System mit Zugangssperren einzurichten“, um, wie es heißt, „die Attraktivität des ÖPNV zu steigern“. Die meisten Berliner Behindertenorganisationen, der Landesbeirat für Behinderte sowie der LfB sehen in diesem Beschluss einen Widerspruch zum erklärten Ziel der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Abs. 8 ÖPNVGesetz. Auch mit den Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt vom 15. 9. 1992 wurde nach Auffassung der behinderten Menschen und ihrer Vertretungsorgane der Wille dokumentiert, Barrieren abzubauen, anstatt neue Barrieren zu errichten.

Der erschwerte Zugang zu den Bahnsteigen wird sich nachteilig besonders für behinderte Menschen auswirken, die – man denke nur an die aktuellen Diskussionen um den Präsenzdienst auf den U-Bahnhöfen – keinesfalls darauf vertrauen können, dass die Sperren – wie von der BVG versprochen – ständig personell besetzt sein würden, um gegebenenfalls Hilfestellung zu geben. Sinne eines barrierefreien Zugangs zu den Einrichtungen des ÖPNV sollten die benötigten 125 Mio. DM besser für den Einbau von Aufzügen, das Anlegen von Orientierungssystemen für seh- und hörbehinderte Menschen sowie für die zuverlässige Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen ausgegeben werden.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der Senat wird aufgefordert, sich vom Projekt der Sperranlagen zu verabschieden. Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, seinen Beschluss vom 13. Juli 2000 im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung des ÖPNV zu revidieren.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „3. Geschlossenes**

## **System mit Zugangssperren bei der U-Bahn“ , Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder an den LfB vom 23. Mai 2001:**

Die von Ihnen hier dargelegte physische und nur schwer überwindbare Barriere wird im Zusammenhang mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz seitens des Senats so nicht gesehen.

Die Beteiligten gehen selbstverständlich davon aus, dass nur Sperrensysteme zum Einsatz kommen dürfen, die deutliche Behinderungen ausschließen. Gegenwärtig untersucht die BVG Möglichkeiten, die hier praktikabel sind. Entscheidungen über eine bestimmte Art der Sperren sind noch nicht gefallen. Der Senat geht aber davon aus, dass der Betreiber Lösungen findet die einen abschreckenden Charakter für behinderte Fahrgäste möglichst weitgehend ausschließen. Das bedeutet, dass hier im Zusammenhang mit dem von der BVG in Aussicht genommenen „elektronischen Ticketing“ vor allem elektronische Sperren näher zu untersuchen sind und gegebenenfalls zur Anwendung kommen könnten.

Eine Personalfreiheit von U-Bahnhöfen mit Sperrenanlagen wird nicht praktikabel sein. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Planung und die spätere Umsetzung des Konzeptes eines Zwangssperrensystems nur in enger Abstimmung unter anderem zwischen dem Senat, der BVG, den Behindertenverbänden, so auch selbstverständlich Ihrer Person und Funktion sowie der Berliner Feuerwehr erfolgen kann.

Da die Untersuchungen zur technischen Lösung noch nicht abgeschlossen sind und eine gegebenenfalls zu präferierende elektronische Lösung nicht von vornherein technisch unmöglich erscheint, kann der in dem Verstößebericht vorgeschlagenen Lösung hinsichtlich einer Revidierung des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 13. 07. 2000 aus meiner Sicht gegenwärtig nicht gefolgt werden. Zugangssperren kommt, würden diese technisch so konstruiert, dass insbesondere Behinderte im Rollstuhl dadurch keine besonderen Barrieren erfahren.

## **4. Eingliederungshilfe behinderter Studierender: „Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 07. 02. 2001“**

Mit Artikel IX des Gesetzes zu Artikel 11 VvB wurde das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) so geändert, dass jetzt die Hochschulen „die erforderlichen Hilfen“ für behinderte Studierende zur Verfügung stellen sollen (§ 9 Abs. 2 BerlHG).

Bisher geschah dies im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG durch die Sozialämter der Bezirke. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte – etwas verspätet – erst zum Jahresende 2000 mit einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, den Hochschulen und dem Studentenwerk, das zum 1. 1. 2001 mit der Leistungserbringung beauftragt wurde. Die benötigten finanziellen Mittel waren zuvor bei den Bezirksämtern erhoben und auf rund 400.000 DM beziffert worden, die anteilig den Globalhaushalten der Bezirksämter entzogen und dem Etat der Wissenschaftsverwaltung zuge-  
schlagen wurden.

Zur reibungslosen Umsetzung wurden dem Studentenwerk von der Wissenschaftsverwaltung „Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs 2 BerlHG“ mit dem Datum 29. 12. 2000 und in einer geänderten Fassung vom 7. 2. 2001 an die Hand gegeben.

In seiner Stellungnahme zu den Richtlinien führte der Landesbeauftragte für Behinderte gegenüber der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur sinngemäß aus:

Das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin besitzt als Kernaussage ein Verbot der

Diskriminierung behinderter Menschen. Damit wird die Verfassungsnorm des Artikel 11 der Berliner Verfassung „Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden“ konkretisiert. Daraus folgt, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 11 VvB – und natürlich auch die darin geänderten Bestimmungen bestehender Gesetze – in keinem Falle zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung führen dürfen. Dies gilt selbstverständlich auch für das durch Artikel IX des Gesetzes geänderte Berliner Hochschulgesetz (§ 9 Abs. 2 BerlHG). An diesem Grundsatz müssen sich die „Richtlinien für die Anwendung des § 9 Abs.

2 BerlHG“ messen lassen.

Sinn der „Richtlinien“ kann nur sein, dem Studentenwerk als der nun ausführenden Institution eine klare Arbeitsgrundlage für die Vergabe der Integrationshilfen an behinderte Studierende zu geben, nicht jedoch, Wortlaut und Intention des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin und anderer einschlägiger Bestimmungen zu interpretieren und zu relativieren. Dies wird jedoch von der Wissenschaftsverwaltung mit Hilfe der Richtlinien versucht.

Nachfolgend werden einige Punkte genannt, die nach Auffassung des LfB mit dem Willen des Gesetzgebers nicht im Einklang stehen können und deshalb einer Revision oder Klarstellung bedürfen.

In der durch das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin eingefügten Vorschrift des § 9 Abs. 2 BerlHG ist von „jedem Studenten und jeder Studentin“, dem bzw. der die „erforderlichen Hilfen“ zur Verfügung gestellt werden „sollen“, die Rede. „Sollen“ bedeutet im Sinne des pflichtgemäßen Ermessens, dass Ausnahmen nur in unabweisbar begründeten Fällen vorgenommen werden dürfen. Eine Sollvorschrift besitzt also einen klar definierten Handlungsrahmen, der nicht willkürlich – z.B. mit dem Argument knapper Haushaltsmittel – eingeschränkt werden darf.

Auch ist es rechtlich nicht möglich, aus dem Charakter einer Sollvorschrift „vorrangige Hilfen“ abzuleiten und eine Rangfolge von vorrangig zu fördernden Personengruppen aufzustellen. Ebenso unzulässig ist es, über eine solche Rangfolge eine indirekte Bedürftigkeitsprüfung durch das Studentenwerk einzuführen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, dass die Beförderungskosten von den zu gewährenden Leistungen ausgeschlossen werden sollen.

Wenn aus der Sollvorschrift die genannten Einschränkungen der Leistungspflicht der Hochschulen nicht rechtmäßig abgeleitet werden können, ist es demnach ebenso abwegig, auf die weiterbestehende Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zu verweisen, da diese gegenüber der Leistungspflicht der Hochschulen grundsätzlich nachrangig ist.

Die Auffassung der Wissenschaftsverwaltung, die Sollvorschrift des § 9 Abs. 2 BerlHG im Sinne einer Prioritätensetzung und Rangfolge von zu fördernden Personengruppen auslegen zu können, sowie der Ausschluss der Fahrtkosten zum Studienort aus dem Leistungskatalog führen dazu, dass sich mit dem Gesetz zu Artikel 11 VvB, das im Zusatz ausdrücklich die „Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung“ proklamiert, für viele Studierende gravierende Verschlechterungen bis hin zu einer erzwungenen Studienunterbrechung oder gar einem Studienabbruch ergeben können.

Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen dar. Es kann nicht sein, dass durch ein Gleichstellungsgesetz die Lebensbedingungen behinderter Menschen verschlechtert werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Es muss anerkannt werden, dass die erforderlichen Hilfen wie bisher bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden und dass mit der Änderung des BerlHG der berechnete Personenkreis eher größer als kleiner geworden ist. „Jedem Studenten und jeder Studentin“ schließt – entgegen der früheren Regelung - auch Studierende im Zweitstudium oder ausländische Studierende mit ein. Dies verträgt sich nicht mit einer Deckelung der Leistungen bei

insgesamt 400.000 DM. Der Leistungsumfang wird in jedem Falle größer sein. Dieser Tatsache muss von Anfang an haushaltsmäßig Rechnung getragen werden, wenn berechnete Studierende nicht ohne Leistungen bleiben sollen.

Die Rechtslage ist eindeutig - wer klagt, wird Recht bekommen. Es wäre jedoch schlechter politischer Stil und eine bewusste Diskriminierung behinderter Menschen, wenn man es erst auf Gerichtsverfahren ankommen lassen wollte, um schließlich doch vom Gericht gezwungen zu werden, die fraglichen Leistungen zu erbringen. Für Studierende ist ein Klageverfahren vor allem auch deshalb unzumutbar und damit diskriminierend, weil es häufig Jahre dauert und sich das Studium möglicherweise inzwischen erübrigt haben könnte.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu „4. Eingliederungshilfe behinderter Studierender: ‚Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 07. 02. 2001‘“, Schreiben des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Christoph Stölzl an den LfB vom 24. 4. 2001:**

Einleitend nehmen Sie auf § 9 Abs. 2 BerlHG Bezug. Die hier angesprochenen „erforderlichen Hilfen“ sind solche „zur Integration nach § 4 Abs. 6“. Diese vom Gesetzgeber in Bezug genommene und unverändert gebliebene Vorschrift hat Integrationsmaßnahmen in „allen Bereichen“ der Hochschule zum Gegenstand, nicht Hilfen schlechthin. Diese Klarstellung scheint mir wichtig zu sein, um nicht Erwartungen an die Hochschulen über die Gesetzeslage hinaus zu wecken.

Ferner bitte ich Sie, in Ihrem Bericht auch über die Beschlusslage zu den Richtlinien zu § 9 Abs. 2 BerlHG zu informieren. Es handelt sich nicht um eine bloße Arbeitsgrundlage, sondern gemäß Beschluss des Senats von Berlin vom 19. Dezember 2000 um Ausführungs-Richtlinien, „die durch Prioritätenbildung ermöglichen, dass der jährlich vorhandene Haushaltsrahmen ausgeschöpft, aber auch nicht überschritten wird.“ Hiermit hat sich der Rat der Bürgermeister einverstanden erklärt.

Aus der vom Gesetzgeber gewählten Soll-Vorschrift folgt, dass Sachverhalte, die hiervon nicht erfasst werden, in der subsidiären Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe verbleiben. Insoweit können Ansprüche, die an das Studentenwerk herangetragen werden, von ihm aber nicht zu erfüllen sind, weiterhin beim Träger der Sozialhilfe entsprechend den hierfür maßgebenden Vorschriften geltend gemacht werden.

In diesem vom Gesetzgeber und dem Senat abgesteckten Rahmen sind meine Verwaltung und das Studentenwerk bemüht, den Belangen der behinderten Studierenden gerecht zu werden. Wie uns das Studentenwerk versichert, wird die Vergabe von Integrationshilfen im Wesentlichen problemlos realisiert. Noch ungeklärt ist im Augenblick, welche Stelle die Fahrtkosten übernimmt. Die Senatsverwaltungen für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie für Arbeit, Soziales und Frauen wollen diese Fragen zusammen mit der Senatsverwaltung für Finanzen sobald wie möglich klären.

**5. Gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Berliner Schule**

Im Berichtszeitraum gab es mehrere Anlässe, gegenüber dem Senator für Schule, Jugend und Sport förmliche Beanstandungen gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 LGBG vorzunehmen bzw. auf Diskriminierungen oder mögliche Diskriminierungen aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten. Dabei wurden vom LfB festgestellte Benachteiligungen behinderter Menschen von der Schulverwaltung in der Regel mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die für eine Abänderung



notwendigen Haushaltsmittel nicht vorhanden seien.

Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken:

Obwohl die Erfahrungen mit der Gemeinsamen Erziehung durchweg positiv sind und dies auch in der wissenschaftlichen Literatur einhellig belegt und bestätigt wird, steht dieses große Reformwerk immer noch unter einem strikten Haushaltsvorbehalt (§ 10a Abs. 8 Berliner Schulgesetz). Es besteht nach dem Gesetz zwar das Elternwahlrecht zwischen der Gemeinsamen Erziehung an einer Regelschule und der Erziehung an einer Sonderschule. Dieses wird jedoch durch den generellen Finanzvorbehalt praktisch wieder aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1997 den Finanzvorbehalt – in diesem Falle des niedersächsischen Schulgesetzes – unter bestimmten Umständen als rechtmäßig bestätigt. Dieser Entscheidung lag jedoch lediglich die allgemeine Verfassungsnorm des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz

(„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) zu Grunde. Ein diese Norm konkretisierendes Gleichstellungsgesetz gab es 1997 noch nicht. Mit Inkrafttreten des LGBG hat sich die Rechtslage für Berlin jedoch grundlegend verändert.

Nach Ansicht des LfB sollte grundsätzlich geprüft werden, ob der Finanzvorbehalt des Schulgesetzes gegenüber der Gemeinsamen Erziehung weiter aufrecht erhalten werden kann, obwohl das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin ein klares Diskriminierungsverbot ausspricht und – im Gegensatz zum Berliner Schulgesetz – selbst keinen Finanzvorbehalt enthält. Der Landesbeauftragte für Behinderte ist der Auffassung, dass der Finanzvorbehalt die integrative Erziehung schlechter stellt als andere Unterrichts- bzw. Schulformen und sich daraus vielfältige Diskriminierungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergeben. Deshalb ist der Finanzvorbehalt – in voller Anerkennung des Elternwahlrechts – möglichst bald abzuschaffen.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport zu „5. Gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Berliner Schule“, mit Schreiben vom 20. 4. 2001:**

Die Grundfrage, ob die gegen den Elternwunsch erfolgte Zuweisung zu einer Sonderschule eine Diskriminierung darstelle, ist bereits im Zuge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.10. 1997 geregelt worden.

Danach „stellt die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen seinen und seiner Eltern Willen nicht schon für sich eine verbotene Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Eine solche Benachteiligung ist jedoch gegeben, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.“

Selbstverständlich haben die entscheidenden Behörden - das ist eine der aus dem zitierten Urteil abzuleitenden Konsequenzen - die Pflicht ihre Entscheidungen ausführlich zu begründen und von daher die notwendige Transparenz für die Beteiligten zu sichern. In diesem Sinne einer ausführlicheren Begründungspflicht muss die Schulaufsicht nunmehr differenziert darlegen, welche konkreten Vorbehalte die Berücksichtigung des elterlichen Willens ausschließen.

Letztlich ist mit dieser richtungsweisenden Entscheidung auch die Rechtslage bezüglich sogenannter Haushaltsvorbehalte dahingehend bestätigt worden, dass „staatliche Maßnahmen zum Ausgleich einer Behinderung nur nach Maßgabe des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen verlangt und gewährt werden können“.



Nach Auffassung des Landesbeauftragten für Behinderte hat sich mit der Verabschiedung des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LBGB) in Berlin die Rechtslage so verändert, dass das 1999 beschlossene LBGB, das ohne Finanzvorbehalt verabschiedet wurde, höherrangiges Recht darstellt und somit auch für das Schulgesetz in der Konsequenz zur Aufgabe des Finanzierungsvorbehaltes führen müsse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Frage der generellen Aufhebung des in §10 a SchulG für Berlin verankerten Vorbehaltes, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur durchgeführt werden kann, wenn der Haushaltsplan entsprechende Stellen und Mittel vorsieht, die für die Beschulung in der allgemeinen Schule erforderlich sind, ist nur parlamentarisch zu lösen.

Der in § 10 Abs.8 des Berliner Schulgesetzes festgeschriebenen Haushaltsvorbehalt ist wesentliche Hürde der Weiterentwicklung und zugleich Ursache der beanstandeten Einzelfälle.

**Folgende Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen sind in Bezug auf die Gemeinsame Erziehung im Einzelnen zu nennen:**

### **5.1 Ablehnung einer zusätzlichen Integrationsklasse in einer Kreuzberger Gesamtschule**

Obwohl es in der Sekundarstufe I immer noch schwierig ist, genügend Integrations-Plätze für die aus den Integrationsklassen der Grundschulen kommenden Schülerinnen und Schüler bereitzustellen und obwohl in Kreuzberg dringend Bedarf bestand, wurde der Lina-Morgenstern-Oberschule untersagt, zum Schuljahr 2000/2001 eine dritte 7. Klasse mit Integration aufzumachen. Die Schule war zu diesem Zeitpunkt so ausgestattet, dass sie ohne zusätzliche Mittel und Lehrerstellen diese Aufgabe hätte übernehmen können, und es lag die Bereitschaft der Schulleitung und des Kollegiums vor, um Anträge von Eltern nicht ablehnen zu müssen.

Auf Grund einer nicht nachvollziehbaren Grundsatzentscheidung der Schulaufsicht von April 1999, wonach Gesamtschulen nur höchstens die Hälfte der Klassen eines Jahrgangs als Integrationsklassen führen dürften, also bei Vierzügigkeit der Lina-Morgenstern-Oberschule nicht mehr als zwei Integrationsklassen, mussten zu Beginn des laufenden Schuljahres mehrere Schülerinnen und Schüler – nach erfolgreicher Integration in der Grundschule – nunmehr eine Sonderschule besuchen. Auch der Hinweis, dass drei von diesen in unmittelbarer Nähe der Lina-Morgenstern-Schule wohnenden Kindern nicht „wegefähig“ seien, also die ihnen zugewiesene weiter entfernt liegende Sonderschule nicht selbstständig erreichen könnten, führte nicht zu einem Einlenken der Schulverwaltung. Vielmehr wurde auf Nachfrage des LfB für solche Fälle auf die Existenz von Schülerfahrdiensten verwiesen.

Hier liegt eindeutig eine Benachteiligung dieser Kinder vor, die – vor allem auch unter Heranziehung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 8. Oktober 1997 (Az.: (1BvR 9/97) – eindeutig als nicht gerechtfertigt angesehen werden muss und deshalb verboten ist. Danach ist eine verbotene Benachteiligung dann gegeben, wenn die Überweisung an eine Sonderschule gegen den Willen der Eltern bzw. der Schüler dennoch erfolgt, „obwohl eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.“

#### **Lösungsvorschlag:**

Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport wird aufgefordert, für alle aus den Grundschulen kommenden Integrations Schülerinnen und -schüler Integrationsplätze in der Sekundarstufe bereitzustellen und den beanstandeten sog. Grundsatzbeschluss aufzuheben.

## Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, zu „5.1 Ablehnung einer zusätzlichen Integrationsklasse in einer Kreuzberger Gesamtschule“ mit Schreiben vom 20. 4. 2001:

Für die Einrichtung von Integrationsklassen an Gesamtschulen gilt die unter pädagogisch-inhaltlichen und organisatorischen Gesichtspunkten geprüfte und bestätigte Grundsatzentscheidung, dass vierzügige Gesamtschulen maximal zwei Integrationsklassen, also maximal einen Halbjahrgang abweichend von der Regelform, einrichten dürfen. Hintergrund dieser Festlegung sind u.a. die Auswirkungen der Frequenzvorgaben für Integrationsklassen auf die Aufnahmekapazität von Schulstandorten. Es kommt bei vermehrtem Angebot von Integrationsklassen u.a. zu Abweisungen von aufnahmewilligen Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, weil pro Klasse statt der Richtfrequenz von 29 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nur insgesamt 23 (20+3) Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Die angesprochene Kreuzberger Schule - eine vierzügige Gesamtschule - konnte also nach diesen Vorgaben nur maximal zwei Integrationsklassen pro Jahrgang einrichten.

Um das aktuelle Problem für das Schuljahr 2001/02 kurzfristig zu lösen, hat der Senat beschlossen, zusätzlich rund 60 Lehrerstellen für die bedarfsgerechte Absicherung der Integration behinderter Kinder in die Regelschulen bereitzustellen.

Von dieser Grundsatzentscheidung wurde aus den benannten Gründen nicht abgewichen.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass – bezogen auf alle Oberschulstandorte mit Integrationsklassen - die bereitstehenden personellen und sächlichen Mittel auch nicht ausgereicht haben, um alle beantragten Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wunschgemäß regeln zu können. Eine von dem o.a. Grundsatz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes abweichende Fallgestalt liegt demgemäß nicht vor.

Im Schuljahr 2001/02 werden die bereitgestellten Lehrerstunden ausreichen, um den Bedarf an Integrationsplätzen zu decken. Die integrative Beschulung aller dafür angemeldeten Kinder wird sichergestellt. Sollte dafür eine Ausnahme von der oben beschriebenen Regelung notwendig sein, wird diese erteilt. Die Sinnhaftigkeit der Regelung soll grundsätzlich noch einmal überprüft werden. Das Verfahren wird vom Senat noch einmal überprüft. Kurzfristig soll das Problem durch Heranziehung von Erziehern im Überhang gelöst werden. Eine grundsätzliche Regelung soll im Zusammenhang mit dem Haushalt 2002 eingeleitet werden.

## 5.2 Diskriminierende Formulare

Im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren gegen Zuweisungen zur Sonderschule sind im Berichtszeitraum zweimal Formulare bzw. Briefbausteine des Landesschulamtes mit diskriminierendem Inhalt angezeigt worden.

Zunächst war ein Fall aus Schöneberg bekannt geworden. Obwohl die Schulverwaltung dem LfB gegenüber in einem Antwortschreiben den Vorfall als längst geklärt und ausgeräumt bezeichnete, tauchten kurze Zeit später die beanstandeten Formulierungen erneut auf, diesmal in einem Widerspruchsbescheid des Landesschulamtes Berlin, Außenstelle Weißensee, vom 31. 8. 2000. Es heißt in diesen Bescheiden zur Begründung, weshalb die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs aufgehoben und sofortige Vollziehung angeordnet werde, u.a.:

*„Im öffentlichen Interesse liegt die Entscheidung [die Zuweisung zu einer Sonderschule] deshalb, weil Ihr Kind den Lernfortschritt anderer Kinder der Klasse beeinträchtigen würde und*

*somit die ordnungsgemäße und angemessene Unterrichtung der Mitschüler nicht gewährleistet wäre.“*

Diese im höchsten Maße diskriminierende Formulierung widerspricht nicht nur allen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, sondern eindeutig auch dem Landesgleichberechtigungsgesetz.

Eine inoffizielle Erläuterung aus dem Hause des Schulsenators verweist auf die Notwendigkeit einer solchen Erklärung: Um eine sofortige Vollziehung anordnen zu können, müsse ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden.

Hier liegt eine doppelte Diskriminierung vor: Nicht nur die Formulierung ist zu beanstanden, sondern vor allem auch die Intention, die mit dieser Formulierung verfolgt wird, nämlich ein Klageverfahren gegen die Zuweisung auf eine Sonderschule durch Schaffen von Fakten zu verhindern.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport wird aufgefordert, sich von der beanstandeten diskriminierenden Formulierung eindeutig zu distanzieren und dafür zu sorgen, dass ähnliche Argumentationszusammenhänge in Zukunft unterbleiben.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, zu „5.2 Diskriminierende Formulare“ mit Schreiben vom 20. 4. 2001:**

Zu dem vom Landesbeauftragten für Behinderte angesprochenen Verfahren - der Anordnung der sofortigen Vollziehung – liegt eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vor. Danach muss für die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sowohl das individuelle als auch das öffentliche Interesse berücksichtigt werden. Bei dem Verfahrensschritt einer sofortigen Umsetzung von Verwaltungsentscheidungen - so z.B. der Zuweisung zu einer Schulart zum Stichtag eines neuen Schuljahres – darf auf die sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergebenden Konsequenzen nicht verzichtet werden.

Die vom LfB monierte diskriminierende Formulierung wird nicht mehr verwendet werden. In einem entsprechenden Fachgespräch mit dem Landesbeauftragten für Behinderte wurde auf der Basis der Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichtes folgender Textvorschlag unterbreitet:

„ Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zuweisung zur Sonderschule liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil der Besuch der allgemeinen Schule ohne gesicherte Bereitstellung von erforderlichen Begleitmaßnahmen und Ausstattungen weder dem Förderbedarf des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht wird, noch die ordnungsgemäße Beschulung der anderen Kinder in dieser Klasse zulässt.“

Das Landesschulamt wurde darauf hingewiesen, dass künftig nur noch diese gerichtsbeständige Form der Formulierung, die zugleich keinen Ansatz zu persönlicher Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern enthält, nunmehr in der zusammenfassenden Antragsbegründung zur Anwendung kommt. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass hier nicht auf die Behinderung des Kindes Bezug genommen wird, sondern dass auf die fehlende behinderungsspezifische Zusatzausstattung verwiesen wird.

### **5.3 Ausschluss vom offenen Ganztagsbetrieb**

Eine Schülerin (sonderpädagogischer Förderbedarf mit Schwerpunkt geistige Behinderung)

besucht eine Integrationsklasse einer Schule mit Offenem Ganztagsbetrieb. Nach Darstellung der Eltern verläuft die Integration ihrer Tochter sehr erfolgreich. Dieses wünschenswerte Erziehungsziel wird jedoch in Frage gestellt durch die Tatsache, dass die Schülerin vom Offenen Ganztagsbetrieb ausgeschlossen ist. Als Grund wird von der Schule auf die Behinderung des Kindes und eine ungenügende Erzieherzumessung verwiesen.

Konkret heißt das für die betroffene Schülerin, dass sie zwar vormittags mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zusammen lernt, an der gemeinsamen Freizeitgestaltung am Nachmittag – z.B. an Geburtstagsfeiern, Spielen oder Basteln – nicht teilnehmen darf.

Der LfB ist der Meinung, dass ein Schulangebot mit Offenem Ganztagsbetrieb unter dem Gesichtspunkt der integrativen Erziehung als Einheit zu sehen ist und dass der Ausschluss eines behinderten Kindes von einem Teil dieses schulischen Angebots mit der Begründung, es sei behindert und brauche mehr Erzieherstunden, als nach dem Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin nicht zulässige Diskriminierung anzusehen ist.

Anscheinend ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Teilnahme behinderter Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand am Offenen Ganztagsbetrieb nicht vorgesehen.

Bei der Zumessung von Erzieherstunden muss jedoch grundsätzlich berücksichtigt werden, dass behinderte Kinder wie alle anderen dieses Angebot wahrnehmen können müssen. Es gibt keinen legitimen Grund, behinderte Kinder ebenso wie nicht behinderte Kinder vom Offenen Ganztagsbetrieb auszuschließen.

### **Lösungsvorschlag:**

Wegen unterschiedlicher rechtlicher Bestimmungen und Zuständigkeiten für den Schulbetrieb am Vormittag und die Hortbetreuung am Nachmittag ist die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport ganz besonders gefordert, sich um eine Lösung des Problems – eventuell durch Einsatz von Schulhelfern oder Einzelfallhilfen - zu bemühen und damit eine Diskriminierung im Sinne des Gesetzes zu Artikel 11 VvB zu beseitigen.

### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, zu „5.3 Ausschluss vom offenen Ganztagsbetrieb“ mit Schreiben vom 20. 4. 2001:**

Auf den Sachverhalt der fehlenden Bereitstellung von zusätzlichem Personal für die pädagogische Förderung und Unterstützung von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Angebot des Offenen Ganztagsbetriebes ist im Zusammenhang der Mitteilung zur Kenntnismahme über „Fortführung der Ganztags- und Ferienbetreuung für behinderte Kinder im Ostteil Berlins unter quantitativer Beibehaltung der derzeitigen Angebote bei gleichzeitiger qualitativer Verbesserung und Einführung solcher Angebote für den Westteil der Stadt“ - Drs Nr. 12/3214 – bereits frühzeitig hingewiesen worden.

Der Senat hat im Ergebnis zwar das Konzept der Bereitstellung von Stützerziehern/innen entsprechend dem Bericht zur weiteren Umsetzung des Programms zur Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten auch für den Offenen Ganztagsbetrieb bestätigt, aber in Anbetracht der haushaltswirtschaftlichen Lage des Landes Berlin schwerwiegende Vorbehalte gegen die Einstellung zusätzlicher Stützerzieher/innen geltend gemacht.

Bei den Schullaufbahnberatungen für Eltern von Schülerinnen und Schülern des Förderschwerpunktes „geistige Entwicklung“ wird im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Zuweisungsentscheidungen durch die Schulaufsicht regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in der Grundschule dazu führt, dass kein ganztägiger Unterricht – wie in der Schule für Geistigbehinderte – bereitgestellt werden kann.

Der Einsatz von Maßnahmen der Ergänzenden Pflege und Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Schulhelfereinsatz) kann allein schon aus Gründen der festgeschriebenen Finanzierung dieses Haushaltstitels nicht realisiert werden. Der Titel ist vollständig in Anspruch genommen, dadurch bestehen in diesem Bereich keine Dispositionsmöglichkeiten mehr, um den Einzelfall berücksichtigen zu können.

Die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Eingliederungshilfe widerspricht dem Grundsatz der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Nach Einführung des §10a im Schulgesetz für Berlin mit der Integration als Regelform wurde verfügt, dass Eingliederungshilfe im Schulbereich grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen soll.

Letztlich lässt sich das angesprochene Problem nur über die Bereitstellung von Stützerziehern im Stellenplan für den Schulbereich lösen.

## **6. Zurückstellung der Einführung eines Studienganges Gebärdensprachdolmetschen**

Der Landesbeauftragte für Behinderte wendet sich gegen die beabsichtigte zeitliche Zurückstellung der gemäß § 14 LGBG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorbereiteten Einführung eines Studienganges Gebärdensprachdolmetschen um ein Jahr aus Kostengründen.

Auch wenn für den Beginn des Studienbetriebes im LGBG kein Termin genannt wird, ergibt sich aus § 13 LGBG, in dem es um die Auswirkung der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache auf den Schulbereich geht, indirekt die Notwendigkeit, unverzüglich die Einrichtung des Studienganges vorzunehmen. Wenn ab dem Jahr 2005 ein Anspruch auf Unterricht in Gebärdensprache bestehen soll und die entsprechenden Lehrer bis zum Jahr 2007 die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, erwerben müssen, so verschieben sich diese Daten mit einer Zurückstellung der Einführung des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen ebenfalls um ein Jahr.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensplanung hörbehinderter Menschen und ihrer Familien, insbesondere der Kinder, die auf eine Verwirklichung ihres Rechts auf gleichberechtigte Kommunikation und Chancengleichheit im Wissenserwerb nun ein weiteres Jahr warten müssen.

Kommunikation in der Muttersprache und gleichberechtigte intellektuelle Entwicklung berühren Menschenrechte und können nicht mit dem Argument des Fehlens eines vergleichsweise geringen Betrages von weniger als 1,5 Mio. DM auf die Zeitschiene geschoben werden, ohne sich des Vorwurfs einer Diskriminierung im Sinne des LGBG schuldig zu machen.

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als gleichberechtigter Sprache tritt zu dem Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung eine weitere Verfassungsnorm des Artikel 3 Grundgesetz hinzu: Niemand darf wegen seiner Sprache benachteiligt werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Finanz-, Wissenschafts- und Schulsenator sind gemeinsam aufgefordert, schnellstens eine Lösung zu finden und den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen unverzüglich auf den Weg zu bringen.

**Stellungnahme Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu „6. Zurückstellung der Einführung eines Studienganges Gebärdensprachdolmetschen“,**



## Schreiben des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Christoph Stölzl an den LfB vom 24. 4. 2001:

Wir nehmen an, dass Sie über den Stand der fachlichen Vorbereitungen informiert sind: Mit der Humboldt-Universität wurde Verständigung erzielt, für die Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang zu errichten, auf dem ein Master-Studiengang aufbauen soll. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen ist vorgesehen, erste Studienangebote zur Gebärdensprache ab dem Wintersemester 2002/03 anzubieten. Da zusätzliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, soll der notwendige Aufwand durch Umschichtungen zwischen den drei Universitäten aufgebracht werden.

### **7. SFB: Keine Gebärdensprachdolmetscher im Fernsehen**

Der Vorschlag des Gehörlosenverbandes Berlin e.V., den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in der „Berliner Abendschau“ wegen des hohen Informationswertes dieser Sendung in Erwägung zu ziehen, wurde vom Intendanten des Senders Freies Berlin abgelehnt. Als Gründe werden hohe Kosten, Schwierigkeiten bei der Bildaufteilung und eine unterstellte fehlende Akzeptanz durch das allgemeine Publikum genannt. Besonders im Akzeptanzargument sieht der LfB eine gravierende Diskriminierung behinderter Menschen.

Berlin ist das erste Bundesland, das die Deutsche Gebärdensprache als gleichberechtigte Sprache anerkannt hat. Vor diesem Hintergrund sind alle Institutionen – besonders die im öffentlich-rechtlichen Bereich – gefordert, das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Abs. 3 GG umzusetzen.

Die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) hat zur Folge, dass hier gleich zwei Grundrechte des Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes berührt werden:

- Niemand darf wegen seiner Sprache benachteiligt werden,
- niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der LfB hat mit Schreiben vom 22.02.2001 an den Intendanten des SFB klargestellt, dass es nicht ausreicht, mit einem bloßen Hinweis auf etwaige hohe Kosten den Diskriminierungsvorwurf entkräften zu wollen. Bildtechnische Schwierigkeiten könnten ebenfalls nicht als Rechtfertigung akzeptiert werden, da es genug positive Beispiele des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern im In- und Ausland gebe. Und schließlich enthalte der Verweis auf eine angeblich nicht vorhandene „Akzeptanz durch das allgemeine Publikum“ gerade den Diskriminierungstatbestand, der laut LGBG verboten sei.

### **Lösungsvorschlag:**

Der SFB sollte als öffentlich-rechtliche Anstalt möglichst schnell die Voraussetzungen für die Einblendung von Gebärdensprachdolmetschern schaffen und sich damit dem Vorwurf einer Diskriminierung der hörbehinderten Menschen entziehen.

### **Stellungnahme der Senatskanzlei zu „7. SFB: Keine Gebärdensprachdolmetscher im Fernsehen“, Schreiben des Chefs der Senatskanzlei, Staatssekretär Volker Kähne, an den LfB vom 25. 4. 2001:**

Der Landesbeauftragte für Behinderte sieht in der Ablehnung des SFB, Gebärdendolmetscher in der „Berliner Abendschau“ einzusetzen, einen Verstoß gegen das Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 GG, § 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG).

Der SFB begründete seine Ablehnung mit den hohen Kosten des Einsatzes von Gebärdendolmetschern, Schwierigkeiten bei der Bildaufteilung und einer fehlenden Akzeptanz durch das allgemeine Publikum.

Dem Landesbeauftragten ist insoweit zuzustimmen, als diese Begründung allein nicht ausreicht, um einen Verstoß zu widerlegen. Insbesondere die Argumentation, dass die Akzeptanz durch das allgemeine Publikum fehle, bedeutet eine Aufrechterhaltung benachteiligender Lebensbedingungen für Behinderte, auf deren Verringerung alle Berliner Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 2 LGBG hinwirken sollen.

Dennoch sieht der Senat in der Ablehnung, Gebärdendolmetscher in der Berliner Abendschau einzusetzen, keine Diskriminierung Behinderter; denn der SFB in Verbund mit der ARD halten ein nicht unbeträchtliches Angebot an Sendungen bereit, die auch die Interessen Gehörloser berücksichtigen, indem sie untertitelt sind oder zugleich in Gebärdendolmetschung verbreitet werden.

**Von diesem Angebot sind auch Nachrichtensendungen umfasst, so dass der Verweis des Landesbeauftragten auf den hohen Informationswert der „Berliner Abendschau“ die Benachteiligung Gehörloser allein nicht begründet. Die Nachrichtensendungen „Tagesschau“, „heute“ und „heute-journal“ werden in „Phoenix“ in Gebärdendolmetschung zusätzlich zur Untertitelung in den anderen Programmen ausgestrahlt. Diese Sendungen berichten auch über bedeutende Ereignisse in Berlin.**

Zudem wird die gesamte „Berliner Abendschau“ – wie auch das vom SFB produzierte Magazin „Kontraste“ – im Internet verbreitet. Ab 21. April 2001 wird nicht nur die gesamte Sendung, sondern werden auch Einzelbeiträge und Kurzzusammenfassungen abrufbar sein. Im Rahmen des B1 Videotextes – Berlin Text – werden Seiten mit speziellen Infos für Gehörlose verbreitet. Damit wirkt der SFB, auch über das Internet, auf gleichwertige Lebensbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 LGBG hin.

### Teil III - Weitere Anzeigen gegen Landeseinrichtungen

Im Folgenden werden aus der Vielzahl der „kleineren“ Probleme, die während des Berichtszeitraums an den LfB herangetragen getragen worden sind, exemplarisch einige dokumentiert. Sie konnten teilweise gelöst werden, oder es sind Lösungen in Aussicht gestellt worden.

#### **1. Fehlen einer Informationsbroschüre „Steuertipps für Behinderte“**

Der Landesbeauftragte für Behinderte bemängelte gegenüber dem Senator für Finanzen mit Anzeige vom 25. September 2000, dass durch die zuständige Senatsverwaltung nicht wie in anderen Bundesländern eine Informationsbroschüre „Steuertipps für Behinderte“ innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit vertrieben wird.

#### **Lösungsvorschlag:**

Informationsschriften der Behörden und Einrichtungen sind mit Informationen für Menschen mit und ohne Behinderung zu gestalten; in begründeten Einzelfällen sind zielgruppenorientierte Informations- und Stadtplanveröffentlichungen sinnvoll.



## Stellungnahme der Senatsverwaltung für Finanzen, zu „1. Fehlen einer Informationsbroschüre ‚Steuertipps für Behinderte‘“ Schreiben des Senators für Finanzen Peter Kurth an den LfB vom 23. 4. 2001:

Zu Ihrer Anregung, ähnlich wie in anderen Bundesländern auch in Berlin Informationen zu behinderte Bürgerinnen und Bürger betreffende steuerliche Fragen herauszugeben, können wir Ihnen leider immer noch keine anderweitige Auskunft geben.

Aus Kostengründen veröffentlicht die Berliner Steuerverwaltung zur Zeit keine gedruckten zielgruppenspezifischen Informationen. Sie nutzt aber seit einiger Zeit die Möglichkeit, Informationen zu steuerlichen Themen über das Behördenangebot im Berliner Stadtinformationssystem (Internetadresse: [www.berlin.de](http://www.berlin.de)) bereitzustellen. Auf den Seiten der OFD existieren Verweise (Links) zu eigenen Angeboten sowie zu Informationen der Steuerverwaltungen anderer Bundesländer. Steuerliche Informationen für Behinderte sind auf den Internetseiten der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung ([www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)/ über SITEMAP\Broschüren\Broschüren - Übersicht) bereits verfügbar. Die Oberfinanzdirektion Berlin weist auf das Informationsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen hin.

Daneben ist die Steuerverwaltung gerne bereit, an der Redaktion der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales herausgegebenen Informationsschrift inhaltlich mitzuwirken. Als Ansprechpartner hierzu steht der Leiter des Stabs- und Steuerungsdienstes bei der Oberfinanzdirektion Berlin, Herr RD Werpuschinski, unter der Telefonnummer 88 07-23 53 zur Verfügung

## **2. - Bericht zur Beschäftigungspflicht 1999 nicht geschlechtsspezifisch**

Der Landesbeauftragte für Behinderte bemängelte in seinem Schreiben vom 4. Juli 2000, dass in der Anzeige 1999 der Senatsverwaltung für Inneres zur Beschäftigungssituation von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin geschlechtsspezifische Angaben fehlten und die Nachvollziehbarkeit der Angaben durch die Verwendung imaginärer Schlüsselzahlen nicht gegeben waren.

### **Lösungsvorschlag:**

Der Senator für Inneres bekräftigte beim Antrittsbesuch des Landesbeauftragten die Abänderung der kritisierten Sachpunkte in der Anzeige für das Jahr 2000.

## Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres zu „2. Bericht zur Beschäftigungspflicht 1999 nicht geschlechtsspezifisch“, Schreiben vom 12. 4.2001:

Die Dienststellen der Berliner Verwaltung führen das Anzeigeverfahren gegenüber den zuständigen Arbeitsämtern nach dem Schwerbehindertengesetz selbstständig unter Verwendung der von der Bundesanstalt für Arbeit vorgeschriebenen Vordrucke durch. Eine Zusammenfassung der Einzelanzeigen zur Berechnung evtl. zu zahlender Ausgleichsabgabebeträge obliegt der Senatsverwaltung für Inneres. Die für die Anzeige einheitlich zu verwendenden Vordrucke werden von den Arbeitsämtern an alle Arbeitgeber verschickt. Eine geschlechtsspezifische Aufteilung der beschäftigten Schwerbehinderten sehen diese Vordrucke nicht vor. Wir haben keinen Einfluss auf das gängige Verfahren. Entsprechende Angaben können jedoch dem jährlichen Bericht über die Beschäftigung

Schwerbehinderter in der Berliner Verwaltung, der dem Abgeordnetenhaus in der nach § 11 Landesgleichberechtigungsgesetz vorgeschriebenen Form (u.a. geschlechtsspezifische Angaben) vorgelegt wird, entnommen werden.

### ***3. Keine Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Pädagogische Unterrichtshilfen***

Der Landesbeauftragte bemängelte in seiner Anzeige vom 1. August 2000 gegenüber dem Senator für Schule, Jugend und Sport, dass schwerbehinderte Pädagogische Unterrichtshilfen keine Reduzierung ihrer Arbeitszeit erhalten.

Während schwerbehinderte Lehrkräfte zwei Ermäßigungsstunden als Kompensation für ihre Schwerbehinderung erhalten, gibt es eine solche Regelung für Pädagogische Unterrichtshilfen nicht. Wenn man jedoch bedenkt, unter welchen extremen Belastungen – vergleichbar denen der Lehrkräfte – und mit welchem hohen Engagement Pädagogische Unterrichtshilfen häufig arbeiten, so ist nicht nachzuvollziehen, weshalb diese im Falle einer Schwerbehinderung nicht den schwerbehinderten Lehrkräften gleichgestellt werden und ebenfalls zwei Ermäßigungsstunden zugesprochen bekommen sollten.

#### **Lösungsvorschlag:**

Im Schreiben des Senators vom 13. September 2000 wird der Diskriminierungstatbestand zurückgewiesen, gleichermaßen jedoch die weitere Diskussionswürdigkeit der Problemstellung ausdrücklich unterstrichen.

#### **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport zu „3. Keine Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Pädagogische Unterrichtshilfen“, Schreiben vom 24. 4. 2001:**

Lehrkräfte und Pädagogische Unterrichtshilfen bilden Beschäftigungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben, die letzten Endes ursächlich für die Stundenermäßigung ausschlaggebend sind. Eine Ausweitung von Stundenermäßigungen auch auf Pädagogische Unterrichtshilfen hätte einen personellen Mehrbedarf zur Folge, der in Anbetracht der haushaltswirtschaftlichen Lage des Landes Berlin auf absehbare Zeit nicht zu realisieren ist.

#### ***Fehlbelegungsabgabe im Falle einer schwerbehinderten Mieterin***

Der Landesbeauftragte für Behinderte bemängelte mit der Anzeige vom 26. Juli 2000, dass – dargestellt am Beispiel einer sehbehinderten Frau – die im Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Berliner Wohnungswesen (AFWoG Bln) gewährten Ausnahmen zur Entrichtung einer Fehlbelegungsabgabe nicht auf anerkannte Schwerbehinderte mit behinderungsbedingt größerem Raumbedarf erweitert werden.

Die dazu gegebene Antwort des Senators für Stadtentwicklung vom 21. August 2000 musste durch den Landesbeauftragten inhaltlich in einem persönlichen Gespräch mit dem Senator bemängelt werden, und dies fand nochmals schriftlich mit dem Schreiben des Landesbeauftragten vom 25. Oktober 2000 eine Bekräftigung.

Seit diesem Zeitpunkt wird von der zuständigen Senatsverwaltung auf telefonische Nachfragen ein Antwortschreiben angekündigt, das erst nach Ende des Berichtszeitraumes eintraf. In diesem Schreiben wird nunmehr eine Gesetzesinitiative der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Sinne der behinderten Menschen angekündigt.

**Lösungsvorschlag:**

Gesetzesinitiative zur Abhilfe des diskriminierenden Umstandes.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „4. Fehlbelegungsabgabe im Falle einer schwerbehinderten Mieterin“, Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder an den LfB vom 23. Mai 2001:**

Mit meinem Schreiben vom 12. 2. 2001 habe ich zu dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt die Vorbereitung einer entsprechenden Gesetzesinitiative durch meine Verwaltung zugesagt.

**4. Rollstuhlfahrerplätze in Berliner Theatern**

Der Landesbeauftragte zeigte mit Schreiben vom 6. Juni 2000 die Diskriminierung einer behinderten Frau beim Besuch der Deutschen Staatsoper Unter den Linden an.

Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur antwortete mit Schreiben vom 21. Juli 2000 und konnte nachvollziehbar die Anzeige wegen Diskriminierung zurückweisen. Zudem offerierte er weitere Ansatzpunkte für die Erweiterung der behindertengerechten Zugänglichkeit der Berliner Bühnen.

**Lösungsvorschlag:**

Die Schaffung des behindertengerechten Zuganges sowie der behindertengerechten Sitz- und Toilettenmöglichkeiten in Kultureinrichtungen bleibt eine ständige Aufgabenstellung.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu „5. Rollstuhlfahrerplätze in Berliner Theatern“, Schreiben des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Christoph Stölzl an den LfB vom 24. 4. 2001:**

In allen Berliner Bühnen sind mindestens ein, in der Regel jedoch mehrere Plätze für Behinderte in Rollstühlen verfügbar. Problematisch ist jedoch bei manchen Häusern immer noch der Zugang (Überwindung von Stufen erforderlich), die Parkmöglichkeiten für Behinderte in unmittelbarer Nähe des Hauses sowie die Toilettensituation.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bemüht sich nach Kräften, hier Abhilfe zu leisten: So wird sich die Parksituation an der Deutschen Staatsoper durch den im Sommer 2001 beginnenden Bau einer Tiefgarage unter dem Bebelplatz mit unmittelbarem Zugang zum Opernhaus auch für Behinderte deutlich verbessern. Bei der geplanten Generalsanierung des Hauses wird eine behindertengerechte Ausstattung ebenso mitberücksichtigt. Dennoch bleiben in einigen Häusern Defizite bestehen, die möglichst zügig im Rahmen von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen abzubauen sein werden.

**6. Ausnahmegenehmigungen zur Gaststättenverordnung**

Der Landesbeauftragte bemängelt die mit Datenschutz begründete Verweigerung von Tatbeständen zu Ausnahmegenehmigungen der Berliner Gaststättenverordnung.

**Lösungsvorschlag:**

Unter Einbeziehung des Berliner Datenschutzbeauftragten wird mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie ein entsprechender Modus erarbeitet und vereinbart.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie zu „6. Ausnahmegenehmigungen zur Gaststättenverordnung“, Schreiben vom 27. 4. 2001:**

Zu Teil III, 6. Sachstandsbericht wissen Sie, dass durch Änderung der Gaststättenverordnung der Weg bereitet wurde, um Menschen mit Behinderungen auch im Bereich der Gastronomie die weitestgehend uneingeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Wenn es auch immer wieder aus einer Reihe von Gründen (häufig finanziellen) zu Problemen bei der Umsetzung kommt, ist es im Sinne eines Ausgleichs der Interessen gelungen, auch in diesem Wirtschaftsbereich aktiv auf die Umsetzung des im LGBG enthaltenen Gleichberechtigungsgebotes hinzuwirken.

**Teil IV - Beanstandungen aus der Mitte des Landesbeirats für Behinderte**

Die Mitglieder des Landesbeirats für Behinderte waren durch den Landesbeauftragten für Behinderte in der 7. Sitzung des Landesbeirats am 10. 1. 2001 gebeten worden, dem Landesbeauftragten aus ihrer Sicht Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu benennen:

**1. Visuelle Informationen im öffentlichen Raum**

Es wird bemängelt, dass durch die Verkehrsträger und die Bezirksämter die Forderungen nach verbesserter visueller Information im öffentlichen Raum gemäß „Handbuch für Planer und Praktiker zur bürgerfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung des Kontrastes, der Helligkeit, der Farbe und der Form von optischen Zeichen und Markierungen in Verkehrsräumen und in Gebäuden von visuellen Informationen – Verbesserung im öffentlichen Raum -“(Bundesministerium für Gesundheit, Bonn 1996) keine oder nur ungenügende Beachtung finden.

Dies wird u.a. an den rekonstruierten Bahnhöfen Friedrichstrasse und Alexanderplatz belegt, in denen z.B. kontrastreiche Stufenmarkierungen fehlen.

**Lösungsvorschlag:**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Bezirksämter wenden bei allen Neu- und Umbauten die Kriterien des Handbuches an und fordern durch stichprobenweise Kontrollen die Abstellung vorhandener Missstände an.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „1. Visuelle Informationen im öffentlichen Raum“, Schreiben des Senators für Stadtentwicklung an den LfB vom 23. Mai 2001:**

Es ist denkbar und im Bereich des ÖPNV beabsichtigt, bei Neubauten und Grundsanierungen in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen auf die genannte Unterlage des Bundesministeriums für Gesundheit, Bonn 1996 bei der jeweiligen Planung hinzuweisen. Die Betreiber bzw. die Eigentümer der Verkehrsanlagen werden von meinem

dafür zuständigen Fachbereich entsprechend informiert.

Eine auf das von Ihnen in diesem Zusammenhang erwähnte Detailproblem abgestellte Kontrolle wird von mir eher skeptisch gesehen. Hier müssen nach meiner Meinung die Zuständigen bereits in der Planungsphase entsprechend sensibilisiert werden.

## **2. Deklaration von Barcelona „Die Behinderten und ihre Stadt“**

Durch Beschluss des Landesbeirats vom 5. Juli 2000 wurde der Senat aufgefordert, der Deklaration von Barcelona beizutreten.

### **Lösungsvorschlag:**

Der Senat von Berlin fasst den Beschluss zum Beitritt zur Deklaration von Barcelona, wie es durch den Regierenden Bürgermeister gegenüber dem Vorsitzenden des Landesbeirats und dem Landesbeauftragten für Behinderte am 10. Januar 2001 beim Antrittsbesuch zugesagt wurde.

**Stellungnahme zu „2. Deklaration von Barcelona ,Die Behinderten und ihre Stadt‘“ liegt nicht vor.**

## **3. Wahl und Stellung der Bezirksbehindertenbeauftragten**

Der Landesbeirat für Behinderte bemängelt, dass

- die Wahl der Bezirksbehindertenbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 LGBG noch nicht in allen Bezirken erfolgt und die Schaffung einer Vollzeitstelle ohne sonstige Aufgabengebiete mit der Ansiedlung im Stab des Bezirksbürgermeisters bisher nur in wenigen Bezirken wie Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick und Lichtenberg-Hohenschönhausen realisiert worden sind.

Ogleich letztere Forderung nicht direkt im Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin geregelt ist, entspricht sie unbedingt der Intention des Gesetzes. Dies wurde durch den Vorsitzenden des Landesbeirats und den Landesbeauftragten am 19. Oktober 2000 im Rat der Bürgermeister sowie in etlichen Schreiben an die Bezirksbürgermeister und Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen vertreten.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Bezirksämter werden aufgefordert, ihre Vorschläge zur Wahl der Bezirksbehindertenbeauftragten nach Abstimmung mit den lokalen Behindertenbeiräten / -verbänden der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu übergeben.

Die Bezirksämter werden gebeten, nach Konsultation mit den Bezirksämtern Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick sowie Lichtenberg-Hohenschönhausen die Schaffung einer Vollzeitstelle ohne sonstige Aufgabengebiete mit der Ansiedlung im Stab des Bezirksbürgermeisters zu realisieren.

**Vergleiche zu „3. Wahl und Stellung der Bezirksbehindertenbeauftragten“ die Stellungnahmen der Bezirksämter in [Teil VII](#), wonach in weiteren Bezirken eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.**

#### **4. Beteiligung des Landesbeauftragten für Behinderte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben mit relevantem Inhalt für Menschen mit Behinderung**

Der Landesbeirat bemängelt, dass die Senatsverwaltungen, einschließlich Senatskanzlei, bislang den Landesbeauftragten häufig nicht oder erst sehr spät bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligen. Dem Landesbeirat ist dies u.a. bei dem Hundegesetz, dem Beteiligungsverfahren zum Großflughafen Schönefeld, bei der Einrichtung des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen oder der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (VO Sonderpädagogik) vom 13. 7. 2000 bewusst geworden. Über die noch vorhandene Dunkelziffer müsste spekuliert werden.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der Senat sichert dem Landesbeauftragten für Behinderte ab sofort die frühestmögliche und volle Beteiligung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin zu. Die Information dazu erfolgt über die Senatskanzlei, der auch alle diesbezüglichen Versäumnisse zur Auswertung zu übermitteln sind.

**Stellungnahme zu „4. Beteiligung des Landesbeauftragten für Behinderte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben mit relevantem Inhalt für Menschen mit Behinderung“ liegt nicht vor.**

#### **5. Sperranlagen an U-Bahnhöfen**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landesbeirates zum geschlossenen System bei der U-Bahn wurden Schreiben an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses gerichtet, derartigen Sperranlagen besonders wegen der dadurch neu entstehenden Barrieren für Menschen mit Behinderung nicht weiterhin Präferenz zu geben und nach anderen Möglichkeiten des gleichberechtigten Nutzens des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Menschen mit und ohne Behinderung zu suchen.

#### **Lösungsvorschlag:**

Der Senat nutzt alle gesetzlichen Möglichkeiten, um eine Gleichbehandlung von Menschen von mit und ohne Behinderung auch im ÖPNV durchzusetzen und diskriminierende Beschlüsse abzuweisen.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie zu „5. Sperranlagen an U-Bahnhöfen“, Schreiben vom 27. 4. 2001:**

Auch wir gehen davon aus, dass vor der abschließenden Entscheidung über Art und Umfang die Interessen mit den Betroffenen abgestimmt und umfassend berücksichtigt werden. Adäquate Zugangsmöglichkeiten für behinderte Fahrgäste sind unabdingbar, bei Veränderung der Zugangssituation.

**Vergleiche zu „5. Sperranlagen an U-Bahnhöfen“ auch die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in diesem Bericht, S. 15!**



Der Senat wird die Sinnhaftigkeit der Zugangssperren bei der BVG noch einmal überprüfen und dabei die vom Landesbeauftragten gemachten Vorschläge berücksichtigen.

## Teil V - Anzeigen der Bezirksbeauftragten sowie Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung

Die Bezirksbehindertenbeauftragten und die Ansprechpartner/-innen für Menschen mit Behinderung in den Bezirksämtern wurden auf der turnusmäßigen gemeinsamen Beratung mit dem Landesbeauftragten für Behinderte von diesem am 15. November 2000 gebeten, Ihnen bekanntgemachte Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen mitzuteilen.

### ***1. Einbeziehung der Bezirksbehindertenbeauftragten in die Beteiligungspflicht durch die Bezirksämter***

Dazu gaben die Bezirke Friedrichshain und Köpenick schriftlich Fehlmeldung ab; andere Bezirksämter reagierten mit mündlicher Fehlmeldung.

Die Ursache für die Fehlmeldungen liegt wahrscheinlich darin, dass die Bezirksbehindertenbeauftragten durch die Gliederungen ihres Bezirksamtes nicht oder nur ungenügend in alle behindertenrelevanten Vorgänge einbezogen worden sind.

#### **Lösungsvorschlag:**

Die Bezirksämter werden aufgefordert, den § 7 des Landesgleichberechtigungsgesetzes mit dem zum 1.1.2001 in Kraft getretenen Bezirksverwaltungsgesetz zu erfüllen und ihrer Beteiligungspflicht gegenüber den Bezirksbehindertenbeauftragten zu entsprechen.

Vergleiche zu „1. Einbeziehung der Bezirksbehindertenbeauftragten in die Beteiligungspflicht durch die Bezirksämter“ auf den folgenden Seiten in Teil VII die Schreiben der Bezirksämter:

[Marzahn-Hellersdorf  
vom 18. 4. 2001](#)  
[Reinickendorf vom 20.  
4. 2001](#)  
[Friedrichshain-Kreuzberg  
vom 19. 4. 2001](#)  
[Treptow-  
Köpenick vom 12. 4. 2001](#)  
[Neukölln vom 10. 5. 2001](#)

### ***2. Neubau des U-Bahnhofs Pankow***

Der Bezirksbehindertenbeauftragte Pankow informierte den für die U-Bahn zuständigen Direktor der BVG über Verstöße gegen die behindertengerechte Nutzung dieses neu erbauten Bahnhofes. Bis auf einen Zwischenbescheid kam dem Bezirksbehindertenbeauftragten bis zum Ende des Berichtszeitraumes keine inhaltliche Rückinformation zu.

Durch den Landesbeauftragten wurde dies mit Schreiben vom 12. Februar 2001 unterstützend



angemahnt. **Lösungsvorschlag:**

Alle Behörden, landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch den Senat aufgefordert, ihrer Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin auch gegenüber den Bezirksbehindertenbeauftragten in den gesetzten Fristen nachzukommen.

**Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu „2. Neubau des U-Bahnhofs Pankow“, Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder an den LfB vom 23. Mai 2001:**

Etwaige Verstöße bei dem U-Bahnhof Pankow sind im Bericht nicht konkretisiert und mir auch nicht bekannt.

Im Kontext zur Stärkung der bezirklichen Aufgabenkompetenz halte ich es daher für prüfenswert, die Auskunftspflicht auch gegenüber den bezirklichen Behindertenbeauftragten einzuräumen. Ein fallweises Einbinden der zuständigen Senatsverwaltungen bei Grundsatzfragen kann hierbei in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag von Interesse sein.

Vergleiche zu „2. Neubau des U-Bahnhofs Pankow“ auch in [Teil VII Nr.12.](#) das Schreiben der BVG vom 17. 4. 2001!

## Teil VI - Anzeigen gegenüber Bezirkseinrichtungen

### ***1. Bezirksamt Friedrichshain: Anzeige vom 23. November 2000 wegen der Verweigerung, mittels mobiler Rampen die Zugänglichkeit von Gaststätten für mobilitätsbehinderte Menschen zu gestatten***

In Ausnahmegenehmigungen des Wirtschaftsamt Friedrichshain wurde ständig die pauschale Formulierung angeführt, dass die Zugänglichkeit einer Gaststätte für mobilitätsbehinderte Menschen nicht durch mobile Rampen hergestellt werden könne, weil damit gegen Berliner Gesetzlichkeiten verstoßen werde.

Mit Schreiben des Landesbeauftragten vom 23. November 2000 wurde das Tiefbauamt aufgefordert, zu dieser diskriminierenden Haltung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2001 wurde das Nichtbeantworten der Anzeige bemängelt.

Das Bezirksamt reagierte daraufhin am 23. Februar 2001 fermündlich mit dem Hinweis, das Schreiben vom November 2000 nicht erhalten zu haben.

**Lösungsvorschlag:**

Das Bezirksamt bestätigte, künftig solche pauschalen Begründungen zur Genehmigung von Ausnahmegenehmigungen der Gaststättenverordnung nicht mehr zu verwenden und jeden Einzelfall im Interesse der mobilitätsbehinderten Mitbürger zu prüfen. Dazu konnten erfreulicherweise auch Beispiele der Konsensfindung unter Einbeziehung der Bezirksbehindertenbeauftragten benannt werden.

Vergleiche hierzu in Teil VII das Schreiben des [Bezirksamts Friedrichshain-](#)

[Kreuzberg](#) vom 19.04.2001!

***Bezirksämter Lichtenberg und Hohenschönhausen sowie Amtsgerichte Mitte und Lichtenberg: Anzeigen vom 29. November 2000 wegen diskriminierender Resultate des Betreuungsverfahrens einer psychisch behinderten Frau***

Der Landesbeauftragte für Behinderte intervenierte in diesem komplizierten Fall – die Petentin stand nach einem längeren Krankenhausaufenthalt in einer neu zugewiesenen Wohnung ohne ihre persönlichen Einrichtungsgegenstände und sonstiges Vermögen da, die ihr durch nicht nachvollziehbare Handlungen ihres Betreuers nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnten – mit Schreiben an die ehemaligen Bezirksämter Lichtenberg und Hohenschönhausen sowie an die Amtsgerichte Mitte und Lichtenberg.

**Die Bezirksämter als auch die Direktoren der Amtsgerichte antworteten**

Sowohl die Bezirksämter als auch die Direktoren der Amtsgerichte antworteten in schneller Zeitfolge, verwiesen jedoch auf die Zuständigkeiten Dritter bzw. schwebende Rechtsverfahren.

Mittlerweile wurde durch das zuständige Amtsgericht ein neuer Betreuer bestellt, der leider den für die Petentin entstandenen Schaden nicht mehr heilen konnte.

**Lösungsvorschlag:**

Eine Vernetzung zwischen dem Landesbeauftragten für Behinderte und dem Landesbeauftragten für Psychiatrie sowie den Betreuungsbehörden soll in Zukunft dazu beitragen, derartige Diskriminierungen zu vermeiden.

***2. Bezirksamt Mitte: Anzeige vom 23. November 2000 wegen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung beim Besuch von Gaststätten und Geschäften in der Karl-Liebknechtstraße***

Der Landesbeauftragte für Behinderte bemängelte mit dieser Anzeige, dass

im betreffenden Restaurant nach Neueröffnung bzw. Konzessionswechsel alle Plätze auf Podesten angeordnet und damit für mobilitätsbehinderte Gäste nicht erreichbar sind,

im betreffenden Restaurant nach Neueröffnung bzw. Konzessionswechsel ein Podest um die Gaststätte herum gebaut wurde, das mobilitätsbehinderten Gästen den Zutritt verwehrt und in einem bislang von der Vorderseite berollbaren Büro- und Geschäftshaus nach Abschluss der Umbauten die Zugänglichkeit durch Entfernen der Rampe genommen wurde.

Zu den Vorgängen wurden keine Ausnahmegenehmigungen gemäß Gaststättenverordnung bzw. Bauordnung von Berlin mitgeteilt. Der Antwort des Bezirksamts, die in der durch den Landesbeauftragten gesetzten Frist übermittelt wurde, konnte nach gründlicher Prüfung nicht gefolgt werden.

Der Landesbeauftragte forderte mit Schreiben vom 24. Januar 2001 unter Darlegung der strittigen

Punkte das Bezirksamt erneut auf, die durch die Anzeige aufgezeigten Sachverhalte

abzustellen.

#### **Lösungsvorschlag:**

Das Bezirksamt wird in einer Besprechung mit dem Landesbeauftragten sowie den Mitgliedern des Landesbeirates für Behinderte die rechtliche Durchsetzung der Forderungen des Landesbeauftragten prüfen und weitere Schritte mit den Beteiligten vereinbaren.

Vergleiche hierzu in Teil VII das Schreiben des [Bezirksamts Mitte](#) vom 24. 4. 2001!

#### ***4. Bezirksamt Spandau: Anzeige vom 4. Dezember 2000 wegen des Verdachtes der Diskriminierung einer behinderten Frau***

Aufgrund einer im Bezirksamt strittigen Kostenübernahme für eine nach den Bestimmungen um 6 Quadratmeter zu große behindertengerechte Wohnung hatte die betroffene Frau zu diesem Zeitpunkt schon 10 Wochen unnötigerweise im Krankenhaus verbringen müssen. Der mit der Anzeige verbundene Termin der Stellungnahme zum 23. Dezember 2000 wurde durch das Bezirksamt offensichtlich ignoriert. Erst massive telefonische Interventionen des Landesbeauftragten führten dazu, dass das Bezirksamt – niedergelegt mit Schreiben vom 24. Januar 2001 - mitteilte, dass die Mietübernahmeerklärung am 22.12.2000 und die Übernahme der Umzugskosten am 9.01.2001 durch Bescheide des Bezirksamtes erfolgten. Positiv für die Frau mit Behinderung war die letztliche Kostenübernahme durch das Bezirksamt unter Nutzung des gegebenen Ermessensspielraumes; negativ jedoch die unnötige weitere Verlängerung des nichtgewollten Krankenhausaufenthaltes um 3 Wochen, die dazu noch in der Zeit der Weihnachtsfeiertage lagen. Die Petentin hat inzwischen den gewünschten Wohnraum bezogen.

#### **Lösungsvorschlag:**

Beachtung des § 5 Abs. 6 LGBG durch die Behörden Berlins. Anwendung des gesetzlichen Rahmens im Interesse von Menschen mit Behinderung durch die zuständigen Behörden.

Vergleiche hierzu in Teil VII das Schreiben des [Bezirksamtes Spandau](#) vom 27. 4. 2001!

#### ***5. Bezirksamt Spandau: Anzeige wegen nichtbarrierefreier Zugänglichkeit in der Seeburger Straße***

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 zeigte der Landesbeauftragte dem Bezirksamt Spandau eine vermutete Diskriminierung behinderter Menschen in der Nutzung der Haupteingänge im zu einem Wohn- und Geschäftshaus umgebauten ehemaligen Fabrikgebäude in der Seeburger Strasse an; zugleich wurde ein Fehlen einer angezeigten Befreiung von Bestimmungen der Berliner Bauordnung bemängelt. Im gleichen Schreiben wurde das Bezirksamt Spandau aufgefordert, die ständige Nutzung der behindertengerechte Toilette im neuen Ärztehaus in der Seeburger Strasse sichern zu helfen.

Eine erste mündliche Reaktion gab es am 22.12.2000. Mittlerweile konnte der Bezirksbehindertenbeauftragte zur Klärung der Problematiken vermittelnd einbezogen

werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Ein Lösungsansatz ist gefunden; unterschiedliche Sichtweisen gilt es noch abzuklären.

Vergleiche hierzu in Teil VII das Schreiben des Bezirksamtes Spandau vom 27. 4. 2001!

## **Teil VII - Stellungnahmen der Bezirksamter sowie der BVG**

### ***1. Stellungnahme des Bezirksamtes Marzahn–Hellersdorf, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Dr. Uwe Klett vom 18.04.2001:***

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Papiers können wir uns den Grundaussagen dieses Berichtes inhaltlich vorbehaltlos anschließen. Zu folgenden Punkten erlauben wir uns Anmerkungen:

#### **Zu Teil II, Nr. 2.:**

#### ***Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas***

Die konsequente behindertengerechte Gestaltung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas ist eine berechtigte Forderung. Das Erleben dieses Mahnmals muss für alle Besucher barrierefrei ermöglicht werden. Die partielle Ausgrenzung eines Teils der Besucher ist zukünftig nicht mehr vermittelbar. Die Lösungsvorschläge sind nach unserer Auffassung konstruktiv und können, ohne den Vorstellungen des Architekten zuwiderzulaufen, verwirklicht werden.

#### **Zu Teil V, Nr.1.:**

#### ***Einbeziehung der Beauftragten in die Beteiligungspflicht durch das BA***

Bewährte Praxis im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ist es den/die Behindertenbeauftragte/n in die unterschiedlichsten Planungsprojekte einzubeziehen.

Mit Sicherheit gibt es trotzdem zahlreiche Maßnahmen, bei der die Beteiligungspflicht noch nicht endgültig von jeder Abteilung ernsthaft praktiziert wird.

Gleichwohl ist zu bedenken, dass bei der Vielzahl und der Komplexität aller Maßnahmen eines Bezirkes, der Behindertenbeauftragte zeitlich wie inhaltlich nur begrenzt tätig werden kann und Präferenzen vornehmen muss.

Grund der erteilten Fehlmeldung aus Marzahn und Hellersdorf ist weniger die vermutete unzureichende Beteiligung des Behindertenbeauftragten durch die Fachabteilungen des BA, als vielmehr die gemeinsame erfolgreiche Arbeit bei der Gestaltung einer behindertengerechten Lebensumwelt in unserem Bezirk.

Der Behindertenbeauftragte unseres Bezirkes wird auch in Zukunft aufmerksam die Maßnahmen im Bezirk überwachen und begleiten und ggf. erfolgte Verstöße benennen. Erste Priorität hat aber die Abwendung von Verstößen durch eine mit Augenmaß betriebene und am Ergebnis orientierte Arbeit, die im Einzelfall auch vertretbare Kompromisslösungen beinhaltet.

#### **Zu Teil IV, Nr.3.:**

#### ***Wahl und Stellung der Bezirksbehindertenbeauftragten***

Am 10.04.2001 beschloss das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf den personellen Vorschlag zur Wahl eines Behindertenbeauftragten. Wir gehen davon aus, dass die Wahl durch die BVV Marzahn-Hellersdorf noch im April 2001 erfolgt.

Der Behindertenbeauftragte wird als Vollzeitstelle im Bereich Bezirksbürgermeister angesiedelt sein.

Wir müssen auch bei dieser Gelegenheit auf die ungeklärten Probleme der arbeitsrechtlichen Ausgestaltungen der Stelle des Behindertenbeauftragten, durch die im Gesetz formulierte Wahlfunktion, hinweisen.

Seitens der Bezirksämter müssen bei den zuständigen Senatsverwaltungen, nunmehr zwei Jahre nach Verabschiedung des Landesgleichberechtigungsgesetzes, für alle Bezirke einheitliche und verbindliche Festlegungen eingefordert werden.

## ***2. Stellungnahme des Bezirksamtes Reinickendorf, Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Marlies Wanjura vom 20.04.2001:***

Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung die Regelung beinhaltet, dass über Verstöße berichtet werden muss. Wird doch dadurch sehr wesentlich dazu beigetragen, dass der Integration zum Durchbruch bzw. zur Realisierung verholfen wird.

In meinem Bezirk besteht seit langem das Bestreben, rechtzeitig Sachverhalte zu erkennen und Verstößen entgegen zu wirken. Darauf ist wohl auch die Fehlanzeige zurückzuführen. Im folgenden möchte ich nun auf die einzelnen angesprochenen Punkte eingehen.

### **Sender Freies Berlin, Gebärdensprachdolmetscher**

Ich stimme mit Ihnen darüber überein, dass der Nachrichtenübermittlung in unserer schnelllebigen Zeit ein großer Stellenwert zukommt und unterstütze Ihre Bemühungen, beim Sender Freies Berlin zu erreichen, dass ein Gebärdensprachdolmetscher auf dem Bildschirm oben rechts in einem Quadrat erscheint. Sollte dies nicht umsetzbar sein, empfiehlt es sich, einmal täglich zu einem stets wiederkehrenden Termin für Gehörlose eine Nachrichtensendung einzurichten.

### **Olympia-Stadion**

Hinsichtlich der Sanierung und Modernisierung des Olympia-Stadions kann ich Ihre Bedenken verstehen, könnte mir aber vorstellen, dass 350 Plätze akzeptabel wären. Vielleicht bestünde die Möglichkeit, einen Teil davon variabel zu gestalten, so dass bei Bedarf auch eine Nutzung durch andere erfolgen könnte. Evtl. könnte auf diesem Wege auch das Platzangebot mit besserer Sichtqualität geschaffen werden.

### **Holocaust-Denkmal**

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet bei der Planung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Denkmal) Behinderte ausgegrenzt werden. Ich unterstütze nachdrücklich Ihre Forderung, dass der Bau so vorgenommen wird, dass Behinderte, aber auch Senioren diese Gedenkstätte besuchen können und dies durch die von Ihnen angestrebte Lösung erreicht wird.

### **Zugangssperren bei der U-Bahn**

Zu Recht ist in den vergangenen Monaten, insbesondere von Rollstuhlfahrern, darauf hingewiesen worden, dass die geplanten Zugangssperren bei der U-Bahn für sie zu einer nicht

akzeptablen Situation führen. Ich spreche mich dafür aus, dass der Senat sich von diesem Projekt zurückzieht und das Abgeordnetenhaus seinen Beschluss vom 13. Juli 2000 wieder aufhebt.

### **Eingliederungshilfe, behinderte Studierende**

Hinsichtlich der behinderten Studierenden zustehenden Eingliederungshilfe teile ich Ihnen mit, dass Reinickendorf aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen zum 28.02.2001 die Leistungen einstellte. Da das Studentenwerk aber nicht in der Lage war und ist, die erforderlichen Fahrkosten zu gewähren, obwohl die Hochschule dem Grunde nach leisten muss, zumal sie auch die Mittel erhielten, ist jetzt an alle Reinickendorfer behinderten Studenten ein neuer Bescheid ergangen. Ab dem Sommersemester wird die Fahrdienstleistung als Vorleistung gewährt, verbunden mit der Aufforderung, eine einstweilige Anordnung gegen den Bescheid des Sozialamtes zu beantragen, in dem diese Leistung versagt wurde und ebenfalls eine einstweilige Anordnung gegen das Studentenwerk zu beantragen.

### **Schulische Integration, offener Ganztagsbetrieb für Behinderte**

Selbstverständlich soll alles getan werden, um die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in Berliner Schulen zu ermöglichen. Ein Finanzvorbehalt darf dem nicht entgegen stehen. Das bedeutet auch, dass die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport für alle in Frage kommenden Integrationsschülerinnen und -schüler Integrationsplätze in der Sekundarstufe bereit stellt. Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit, dass Schreiben immer so aufgefasst werden, dass keiner diskriminiert wird.

Auch der Ausschluss vom offenen Ganztagsbetrieb für Behinderte ist nicht hinnehmbar, deshalb muss eine Lösung gefunden werden.

### **Studiengang Gebärdensprachdolmetschen**

Selbstverständlich muss alles unternommen werden, um die Einführung eines Studienganges Gebärdensprachdolmetscher so schnell als möglich zu realisieren. Auch in Zeiten knapper finanzieller Mittel muss dafür ein Weg gefunden werden. Da Berlin bisher als einziges Bundesland ein Landesgleichstellungsgesetz hat, ist es auch hier aufgerufen, ein Beispiel zu geben.

### **Zugänglichkeit aller öffentlichen Gebäude**

Es ist uns allen sehr bewusst, dass noch viel getan werden muss, um Berlin zu einer behindertengerechten Stadt zu machen, dazu gehört nicht nur der kulturelle Bereich, sondern auch die Zugänglichkeit aller öffentlichen Gebäude und die Schaffung von Informationsmaterial. Selbstverständlich gehört hierzu auch der private Bereich und Begründungen zur Genehmigung von Ausnahmegenehmigungen sollen sehr ausgewogen sein.

### **Bezirksbehindertenbeauftragte, -Behindertenbeirat**

Abschließend möchte ich noch einmal deutlich machen, dass die Bezirksbehindertenbeauftragten einen Behindertenbeirat benötigen, der sie bei der Arbeit berät und unterstützt. Das Gesetz erwähnt den Landesbeirat, so dass daraus abgeleitet werden kann, dass ein derartiges Gremium auch auf Bezirksebene geschaffen werden kann. Es wäre aber besser, wenn dies noch klar formuliert wird. Ich wünsche Ihnen eine enge, gute Zusammenarbeit mit allen Senats- und Bezirksamtsdienststellen.



### ***Stellungnahme des Bezirksamtes Pankow, Schreiben des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters Horst Hartrampf vom 25.04.2001:***

Der Bezirksbürgermeister hat mich gebeten, Ihre Schreiben von 02.04.01 bezüglich der Stellungnahme zum Verstößebericht 2000 und vom 04.04.01 bezüglich der Berufung eines Behindertenbeauftragten in Pankow zu beantworten, dem ich hiermit nachkomme.

#### **Aufgabengebiet eines Behindertenbeauftragten**

Nach intensiver Beschäftigung mit dem Aufgabengebiet eines Behindertenbeauftragten bin ich zu der Erkenntnis gekommen, dass nur die Ansiedlung der Stelle eines Behindertenbeauftragten im Geschäftsbereich (Stabstelle) des Bezirksbürgermeisters sinnvoll, effektiv und der Bedeutung entsprechend ist.

Ich habe diesbezüglich den Bezirksbürgermeister um die notwendige Änderung der Geschäftsverteilung gebeten.

### ***3. Stellungnahme des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Dr. Klaus Ulbricht vom 12.04.2001:***

Mit Interesse habe ich Ihren Bericht an das Abgeordnetenhaus gelesen.

Zunächst spricht es wohl für eine konsequent verfolgte Politik für Menschen mit Behinderungen im ehemaligen Bezirk Köpenick, dass keine Anzeigen gegenüber Einrichtungen des Bezirkes eingegangen sind.

Dies ist sicher auch der Tatsache geschuldet, dass **seit über 10 Jahren eine Behindertenbeauftragte** ämterübergreifend themenbezogen tätig war und sehr engagierte Behindertenvereine und -gruppen stets mit den Bezirksamtsmitgliedern im Gespräch waren und weiterhin sind.

Wir verweisen auf die thematische Arbeit der Arbeitsgruppe Behindertenangelegenheiten sowie der Untergruppe "geistige Behinderung", die besondere Unterstützung durch Frau Bezirksstadträtin Walter erfahren hatte.

#### **Verstöße abgewendet**

Distanzieren möchten wir uns von der in Teil VI Punkt 1 geäußerten Vermutung, dass die Fehlmeldungen im Verstößebericht auf mangelhafte Einbeziehung der bezirklichen Behindertenbeauftragten zurück zu führen seien.

Wir können Ihnen versichern, dass dies im Bezirk Köpenick nicht der Fall, sondern im Gegenteil viele eventuelle Verstöße bereits durch die engen Arbeitsbeziehungen der Abteilungen mit der Bezirksbehindertenbeauftragten abgewendet werden konnten.

Für den neuen Großbezirk sind bereits enge Verflechtungen mit den Abteilungen verabredet.

### ***5. Stellungnahme des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Schreiben vom 19.04.2001:***

Wir haben mit großem Interesse die Berichterstattung zu den Festlegungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes zur Kenntnis genommen. So detailliert wurde vorher noch nicht über die Probleme und Notwendigkeiten behinderter Menschen und über Problemlösungen oder auch Gesetzesverstöße berichtet. Den Dezernenten/innen wird der Verstößebericht zur



Kenntnis und weiteren Auswertung für ihre Bereiche übergeben.

Die Zuarbeit zum Verstößebericht habe ich dem Referenten der Bürgermeisterin übergeben. Er wurde gebeten, mein Schreiben bei der Beantwortung Ihrer Fragestellung zu verwenden.

### Verstöße im Vorfeld geklärt

In Friedrichshain sind behindertenrelevante Probleme, Fragen und Anliegen immer im Blickpunkt der im Bezirk befindlichen Projekte und Vereine, des Behindertenbeirates, Mitgliedern der BVV und der Behindertenbeauftragten.

Somit konnten viele Dinge im Vorfeld geklärt werden, ohne es zu Verstößen gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz kommen zu lassen. **Ausnahmeregelungen lagen im vorgegebenen Rahmen des Gesetzes.**

In der nun schon 10jährigen, speziellen Tätigkeit für den Behindertenbereich, auch außerhalb der Pflichtaufgaben des Bezirksamtes, fanden wir immer Ansprechpartner in den Mitgliedern des Bezirksamtes oder verantwortlichen Mitarbeitern in den unterschiedlichen Bereichen. Wir werden diese Arbeitsstrukturen auch im Großbezirk erhalten.

### Rahmenplan für behinderte Menschen

Das Behindertenpolitik im Bezirk einen speziellen Schwerpunkt bildet, drückt sich weiterhin darin aus, dass der – Rahmenplan für behinderte Menschen -, der 1994 beschlossen wurde, nach wie vor fortgeschrieben und für den Großbezirk erweitert und übernommen wird. Dieses Planpapier ist einmalig in Berlin.

Ich bitte sie Ihre Formulierungen nochmals zu überdenken, um in der Berichterstattung nicht von falschen Eindrücken auszugehen.

### Mobile Rampen für die Zugänglichkeit von Gaststätten

Im Teil VI Anzeigen gegenüber Bezirkseinrichtungen wird das Bezirksamt Friedrichshain angesprochen. Hier liegt aber ein anderer Sachverhalt vor, der inzwischen von unserem Tiefbauamt geklärt wurde. Leider kam es zu einem zeitlichen Verzug bei der Beantwortung. Feststellen möchte ich weiterhin, dass ich als Beauftragte im Baubereich und im Gewerbeamt immer einbezogen wurde, wenn es um behindertenrelevante Fragen ging.

### Keine Verstöße gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz

Im Teil V werden Verstoßanzeigen der Bezirksbeauftragten sowie Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderungen angesprochen.

Die Beauftragten der Bezirke Köpenick und Friedrichshain übergaben dem Landesbeauftragten eine – **Fehlmeldung** - zu der Befragung, ob Verstöße gegen das Landesgleichberechtigungsgesetz vorliegen.

Diese Meldung entspricht den Tatsachen und resultiert aus der Beteiligung der Beauftragten an entsprechenden Problematiken, weiterhin auf den schriftlichen Beantwortungen des Fragebogens der Beauftragten zur Berichterstattung zum Landesgleichberechtigungsgesetz. Hier haben die verantwortlichen Bereiche im Bezirksamt ebenfalls Fehlmeldungen abgegeben. Was in diesem Zusammenhang natürlich positiv zu bewerten ist.

Abgesehen von dem o.g. Sachverhalt, der zwischenzeitlich geklärt ist, sind auch dem Landesbehindertenbeirat, dem Ausnahmeregelungen durch die Baubereiche benannt werden müssen, oder der durch Betroffene auf Missstände hingewiesen wird, keine Verstöße in

Friedrichshain bekannt geworden. Dort ist nichts bemängelt worden, sonst hätte es zu Rückfragen geführt, mit dem Auftrag, die Sachlage abzuklären. Bei einem Gespräch mit dem Landesbeauftragten habe ich auf die falsche Sachbeschreibung im Verstößebericht hingewiesen. Er erklärte, dass er um eine schriftliche Zuarbeit und eine Klarstellung bittet, zudem wäre wohl der Bezug falsch gewählt.

### **6. Stellungnahme des Bezirksamtes Spandau, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Konrad Birkholz vom 27.04.2001:**

Zu Teil VI Nr.4 und 5 des Verstößeberichts haben (a) die Abteilungen Soziales und Gesundheit sowie (b) Bauen, Planen und Umweltschutz wie folgt Stellung bezogen:

#### **a) Abteilung Soziales und Gesundheit zu VI Nr.4 (Diskriminierung einer behinderten Frau)**

Die im Verstößebericht beschriebene Sozialhilfeangelegenheit wurde zwischenzeitlich abschließend dahingehend entschieden, dass den von der betroffenen Hilfeempfängerin gestellten Anträgen stattgegeben wurde. Die Antragstellerin hat die entsprechenden Bewilligungsbescheide erhalten, dem Landesbeauftragten für Behinderte wurde mit Datum vom 24.01.01 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Sozialhilfeprovorgang übersandt.

Die Gründe, die zu der zunächst erfolgten Versagung der beantragten Leistung führten, sind in dieser Stellungnahme hinreichend beschrieben, so dass aus unserer Sicht eine weitergehende Darstellung des Sachverhaltes entbehrlich ist.

Der Landesbeauftragte für Behinderte hat den Eingang unserer Stellungnahme vom 24.01.01 mit Schreiben vom 01.02.01 bestätigt. In diesem Schreiben wird auch auf den verspäteten Eingang unserer Stellungnahme zu dem Sozialhilfeprovorgang Bezug genommen. Der Landesbeauftragte führt hierzu folgendes (wörtlich) aus: *Ich danke Ihnen auch für Ihre erläuternden Hinweise zum Vorgang, durch die auch Ihre bis zum 31.12.00 nicht erfolgte Reaktion auf meine Anzeige wegen Diskriminierung einer Frau mit Behinderung für mich erklärbar wird.*

Diese Aussage steht im Gegensatz zu den Formulierungen im Bericht an das Abgeordnetenhaus von Berlin, wonach uns unterstellt wird, dass wir die Terminsetzung zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme (23.12.00) offensichtlich ignoriert haben. Wir sind der Ansicht, dass es dem Landesbeauftragten für Behinderte möglich sein sollte, eine Klarstellung des Sachverhaltes entsprechend seiner Aussage in dem Schreiben vom 01.02.01 gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin dahingehend vorzunehmen, dass für ihn nachvollziehbare Gründe zur verspäteten Einreichung der angeforderten Stellungnahme führten. Letztendlich wird in dem Verstößebericht zum Ausdruck gebracht, dass durch unsere Arbeitsweise ein vermeidbarer 13-wöchiger stationärer Krankenhausaufenthalt der Antragstellerin verursacht wurde. Wir sehen uns gehalten, diesen gegen uns erhobenen Vorwurf nachdrücklich zurückzuweisen.

Ein stationärer Krankenhausaufenthalt setzt zwingend eine entsprechende Handlungsbedürftigkeit voraus, die ärztlich zu attestieren ist. Sofern der stationäre Krankenhausaufenthalt damit begründet wurde, dass eine Rückkehr in die angemietete Wohnung nicht vertretbar sei, wäre dies für uns nicht nachvollziehbar, da nach einem von uns vorliegendem Vermerk des Sozialdienstes der Krankenanstalt vom 25.07.00 keine Bedenken im Zusammenhang mit dem Bezug der ursprünglichen Wohnung bestanden. Insofern mussten wir zwingend davon ausgehen, dass die Krankenanstalt den von der Antragstellerin begehrten Wohnungswechsel zunächst nicht als erforderlich ansieht. Erst mit Schreiben vom 13.12.00 wurde dem im Bezirksamt Spandau zuständigen Sozialdienst von der Klinik davon in Kenntnis

gesetzt, dass für eine selbständige Lebensführung der Antragstellerin die Zuweisung einer rollstuhlgerechten Wohnung entsprechend der festgelegten Normen erforderlich ist.

Die weitere Bearbeitung der Angelegenheit erfolgte sodann zeitnah, so dass der Mietvertragsabschluß für den beantragten Wohnraum zum 01.01.01 erfolgte, und der Umzug am 10.01.01 abgeschlossen wurde.

Wir bitten, angesichts der vorstehend dargelegten Fakten auf eine Korrektur des Verstößeberichtes 2000 hinzuwirken, so dass erkennbar wird, dass die Ursachen für den stationären Krankenhausaufenthalt nicht in der Arbeitsweise des Sozialamtes Spandau liegen.

### **b) Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz zu VI Nr. 5 (nichtbarrierefreie Zugänglichkeit in der Seeburger Straße:**

Dem LfB wurde von Bau IX B 1 mit Fax vom 19.02.2001 ein Vermerk vom 05.12.2000 sowie ein Schreiben des Bezirksbehindertenbeauftragten vom 22.12.2000 an den Bauherrn zur Kenntnisnahme übermittelt.

Aus dem Vermerk war der Stand des bauaufsichtlichen Verfahrens zum damaligen Zeitpunkt ablesbar. Des weiteren wurde in dem Vermerk dargelegt, dass aus unserer Sicht keine Befreiung von §51 BauOBln erforderlich ist.

Zwischenzeitlich sind die bislang beantragten Läden im EG genehmigt worden. Die Bauzustandsbesichtigungen der fertiggestellten Vorhaben fanden unter Einbeziehung des Bezirksbehindertenbeauftragten am 15.02. und 19.03.2001 statt. Hierbei festgestellte Mängel wurden protokolliert und sind in Abarbeitung. Bezogen auf den §51 BauOBln wurden nicht ausreichende Hinweisbeschilderungen auf die barrierefreien Zugänge, sowie zum Teil nicht ausreichende Türbreiten festgestellt. Die endgültige Fertigstellung und damit endgültige Erfüllung aller Auflagen, insbesondere auch des §51 BauOBln, wird von uns weiter verfolgt. Der Bezirksbehindertenbeauftragte hat dem Bauherrn, dem Gesundheitszentrum Kontor Spandau, Informationsmaterial zum sogenannten Euro-Schlüssel zur Verfügung gestellt. Es wurde von dort in Aussicht gestellt, dass die Möglichkeit der ständigen Nutzung der behindertengerechten Toiletten im neuen Ärztehaus durch Berechtigte, in die weiteren Planungsüberlegungen einbezogen wird.

Ich hoffe, dass diese Stellungnahme geeignet ist, den Nachweis zu führen, wie ernst wir die Aussage des Verstößeberichtes nehmen. Verbunden damit sehen wir aber auch die Möglichkeit, unser Verwaltungshandeln stärker an dieses sensible Thema anzupassen.

### **7. Stellungnahme des Bezirksamtes Mitte, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Joachim Zeller vom 24.04.2001:**

#### **Zu Teil VI - Anzeigen gegenüber Bezirkseinrichtungen:**

Bei den genannten Objekten handelt es sich um die Gaststätte „Alter Fritz“, die Gaststätte „Las Olas“ und das Bürogebäude Karl-Liebknecht-Strasse 33/34 (ehemals Ingenieurhochbau).

Zu allen drei Vorhaben wurde dem Landesbeauftragten für Behinderte in schriftlicher Form auf seine Anzeige geantwortet.

Am 05.03.2001 fand zur angesprochenen Problematik bei dem Landesbeauftragten für Behinderte selbst ein Termin, u.a. mit Mitarbeitern des Wirtschaftsamtes und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes, statt.

Es wurde vereinbart, dass bei der rechtlichen Durchsetzung die Hilfe des Landesbeirates in Anspruch genommen werden kann. So wurde abgestimmt, dass beim o.g. Bürogebäude die Mitglieder des Landesbeirates selbst einschreiten.

Beim Podest des Restaurants „Las Olas“ ist inzwischen, nach Intervention durch das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, eine Rampe angebaut worden.

### ***Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg, Schreiben vom 18.04.01:***

Der Bezirksbürgermeister Dieter Hapel hat uns beauftragt, Ihr Schreiben vom 02.04.2001 und der aufschlussreichen Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus, zu beantworten.

Am 22.02.2001 wurden wir von der BVV auf Vorschlag des Bezirksamtes zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gewählt. Es ist uns bewusst, dass wir von der Gleichstellung Behinderter in unserer Gesellschaft noch weit entfernt sind und viele Hindernisse aus dem Weg geräumt werden müssen.

Herr Hapel hat uns seine Unterstützung bei der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bezirklichen Möglichkeiten zugesagt.

### ***8. Stellungnahme des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf, Schreiben des Bezirksstadtrates für Soziales Stefan Wöpke vom 19.04.2001:***

Den Bericht an das Abgeordnetenhaus über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen – Verstößebericht 2000 – hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Forderung an die Bezirke Vorschläge zur Wahl eines Bezirksbehindertenbeauftragten vorzunehmen, teile ich Ihnen mit, dass wir die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Bezirksbehindertenbeauftragten durchaus sehen, wir aber aufgrund der derzeitigen fehlenden Personalmittel keine Entscheidung hierüber treffen können.

### ***9. Stellungnahme des Bezirksamtes Neukölln, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Prof. Bodo Manegold vom 10.05.2001***

Die Bezirkseinrichtung Bezirksamt Neukölln von Berlin hat nach Aussage des o.g. Berichtes im Bezugsjahr 2000 keine Anzeige wegen Verstößen gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen erhalten. Dadurch melden wir bezüglich des Stellungnahmeersuchens Fehlanzeige. Auch wenn Neukölln für das Berichtsjahr keine Anzeige erhalten hat, werden alle Abteilungen, sie haben eine Ausfertigung des Berichtes zur Kenntnis und Auswertung erhalten, in ihrer Aufgabenerledigung das Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG- beachten.

### ***Stellungnahme des Bezirksamtes Lichtenberg-Hohenschönhausen, Schreiben des Bezirksbürgermeisters Dr. Wolfram Friedersdorff vom 12. 4. 2001***

Gemäß Gesetz in Artikel 11 der Verfassung von Berlin vom 17.05.1999 wurde der Verstößebericht 2000 vorgelegt.

Das Bezirksamt Lichtenberg-Hohenschönhausen war immer bemüht, dem o.g. Gesetz Rechnung zu tragen. In dem von Ihnen aufgeführten Fall wurde sofort und intensiv reagiert.

Unser Ziel wird es weiterhin sein, dafür zu sorgen, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt leben können.

### ***11. Stellungnahme der BVG, Schreiben des Vorstandsvorsitzenden Rüdiger vorm Walde vom 17.04.2001***

#### **Teil IV Nr.5 Sperranlagen an U-Bahnhöfen:**

Die BVG hat verschiedene Ausrüstungsvarianten von Sperrsystemen in U-Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Investitions- und jährlichen Kosten untersucht.

Als Sperrsystem werden neben den bekannten mechanischen Einrichtungen auch elektronische Sperrungen zur Unterstützung des elektronischen Ticketings in Betracht gezogen.

Ein Systementscheid zur endgültigen Gestaltung der Sperranlagen liegt derzeit nicht vor. Die Belange behinderter Fahrgäste werden dabei umfassend berücksichtigt und im Vorfeld mit den Betroffenen abgestimmt. Dies gilt auch für stark Sehbehinderte bzw. Blinde.

Eine Finanzierung aus dem Investitionsplan der BVG und eine Deckung der laufenden Betriebskosten aus den Infrastrukturmitteln des Unternehmensvertrages ist im engen Rahmen des Sanierungskonzeptes BSU 2000 nicht möglich.

#### **Teil V Nr. 2 Neubau des U-Bahnhofes Pankow:**

Der Zwischenbescheid an den Behindertenbeauftragten des Bezirksamtes Pankow von Berlin ist am 29.12.2000 erfolgt. Anfang Januar 2001 fand ein Ortstermin mit dem zuständigen Bauleiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung statt. Hierüber haben wir mit Datum vom 21.02.2001 den Behindertenbeauftragten des Bezirksamtes Pankow von Berlin unterrichtet. Per Fax erhielt dieses Schreiben ebenfalls der Landesbeauftragte für Behinderte, der mit Datum vom 15.02.2001 die Antwort unterstützend angemahnt hat.

Die wesentlichen Inhalte dieses Schreibens sind hier in Kürze wieder gegeben:

Die Glasfassade des Hauptzuges wird mit den vorgeschlagenen Kontraststreifen versehen. Die Montage ist inzwischen erfolgt.

Die Rufsäulen an den Aufzügen wurden auf Wunsch der Rollstuhlfahrer in unsere Ausstattung für Aufzugsanlagen aufgenommen.

Die behindertengerechte Bahnsteigkante bezieht sich in ihrer Höhenanordnung auf neue U-Bahnzüge, deren Wagenboden tiefer liegt als der von älteren Fahrzeugen. Die vorhandene Anlegerampe für Rollstuhlfahrer kann jedoch nach wie vor genutzt werden.

Wir bedauern außerordentlich, dass organisatorische Veränderungen innerhalb der BVG zu einer verspäteten Beantwortung der Anfrage geführt haben.

Mit Schreiben vom 04.04.2001, im Unternehmensbereich U-Bahn am 10.04.2001 eingegangen, bestätigt der Bezirksbehindertenbeauftragte des Bezirkes Pankow den Eingang unseres Schreibens und stellt zusätzliche Fragen zur barrierefreien Gestaltung des U-Bahnhofes Pankow. Diese Schreiben werden wir unverzüglich beantworten.



## Fazit und Ausblick

Der vorliegende Bericht des Landesbeauftragten für Behinderte gibt dem Senat erstmals die Möglichkeit, dem Abgeordnetenhaus über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu berichten und dazu Stellung zu nehmen.

Auf der Basis des jährlichen Verstößeberichtes des LfB und gegebenenfalls des alle zwei Jahre durch den Senat zu erstellenden Berichtes über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation in Berlin eröffnet sich dem Abgeordnetenhaus die Chance, jeweils im Umfeld des 5. Mai – des europaweiten Protesttages für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung – im Rahmen der geplanten Sitzungstermine eine behindertenpolitische Debatte zu führen und somit über das 1999 beschlossene LGBG hinaus ein weiteres Signal für die übrigen Landesparlamente und den Deutschen Bundestag zu setzen.

Durch den Landesbeauftragten und den Vorsitzenden des Landesbeirats für Behinderte wurde dieser Vorschlag dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und den Vorsitzenden sowie den behindertenpolitischen Sprechern der Fraktionen des Abgeordnetenhauses bereits Anfang des Jahres vorgetragen. Obwohl der Verstößebericht dann doch nicht bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnte, kam es am 10. Mai 2001 zu der vorgeschlagenen behindertenpolitischen Debatte auf der Grundlage einer von allen Fraktionen gemeinsam eingebrachten Großen Anfrage „Zwei Jahre Gleichberechtigungsgesetz“. Der LfB strebt für das nächste Jahr an, den Verstößebericht 2001 so frühzeitig dem Senat zuzuleiten, dass er spätestens Ende April dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vorgelegt werden kann und so rechtzeitig für eine erneute behindertenpolitische Debatte zum 5. Mai 2002 zur Verfügung steht.

Das Land Berlin kann seinem durch die Verfassung von Berlin gesetzten Anspruch, für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu wirken, vor allem dadurch entsprechen, dass Offenheit und Transparenz – auch im Eingestehen von Fehlern und Verstößen - diesen Prozess prägen.

Bei allen auch in diesem Jahr erzielten Fortschritten muss als entscheidendes Hemmnis bei der Erfüllung des Verfassungs- und Gesetzesauftrages zur Gleichstellung behinderter Menschen beklagt werden, dass immer noch nicht alle Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe begreifen. Sie sehen noch zu sehr nur die für die Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen in der Pflicht, ohne bisher in ausreichendem Maße zu erkennen, dass die Belange behinderter Menschen nicht nur „Soziales“, sondern alle Verwaltungen gleichermaßen betreffen.

Die Berliner Behörden und Einrichtungen sind aufgefordert, ihr Wirken zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung u.a. dadurch unter Beweis zu stellen, dass sie von sich aus und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Landesbeauftragten entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag beteiligen, ihn über wichtige Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, informieren und dass durch sie Hinweise und Anzeigen des Landesbeauftragten und des Landesbeirats für Behinderte ernster als bisher aufgegriffen und bearbeitet werden. Nichtauffinden von Vorgängen oder Nichtbeachten der gesetzten Fristen sollten dann sicherlich der Vergangenheit angehören.

Im Verstößebericht 2001 wird zu konstatieren sein, inwieweit der vorliegende Bericht dazu beiträgt, dass nicht nur die beanstandeten konkreten Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen abgestellt und Korrekturen eingeleitet werden, sondern dass auch eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft für die Interessen der Menschen mit Behinderung erreicht werden kann, um derartige Verstöße in der Zukunft auszuschließen.



**Kontakt:** Martin Marquard

Telefon.: 00 49-30 –9028 2917 /2998 /2918 /2949

Telefax: 00 49-30-9028 2166

E-Mail: [behinderten.beauftragte@senarbsozfrau.berlin.de?subject=Verstößebericht](mailto:behinderten.beauftragte@senarbsozfrau.berlin.de?subject=Verstößebericht)Internet: [www.berlin.de/behindertenbeauftragter](http://www.berlin.de/behindertenbeauftragter)

---

Onlinefassung erstellt für <http://www.berlin.de/senasf> von [Webmaster R. Barthel](#) vom 06.092001